

EUROPA fördert....

Die neue EU- Programmgeneration 2014-2020

Alle EU-Programme im Überblick

EU-Strukturfonds
EU-Aktionsprogramme
EU-Drittlandsprogramme

www.heide-ruehle.de



Vorwort

Die Europäische Union hat eine neue 7-jährige Programmgeneration ihrer Förderprogramme von 2014 bis 2020 aufgelegt. Nach zähem politischem Ringen hat das Europäische Parlament weitreichende Änderungen und Ergänzungen durchsetzen können.

Bis 2020 gibt es nun neue Fonds und Programme, um die Europa 2020-Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in Europa umzusetzen. Das hauptsächliche Ziel der Strategie, nämlich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Europa zu tätigen, soll über die neuen Programme umgesetzt werden.

Die meisten EU-Programm- und Fondsnamen bleiben erhalten, manche Förderprogramme sind neu strukturiert und erweitert worden.

Die Strukturen des ESF, EFRE und ELER bleiben weitestgehend erhalten. Das bisherige Bildungsprogramm Lebenslanges Lernen wird ab 2014 Erasmus+ heißen und auch die Bereiche Sport und Jugend einschließen.

Um Ihnen den Überblick zu erleichtern, haben wir die EU-Programme in folgende thematische Bereiche eingeteilt:

- *Strukturfonds*
- *Bildung, Jugend, Sport*
- *Beschäftigung und Soziales*
- *Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz*
- *Kultur, Medien und Geschichte*
- *Forschung*
- *Justiz/Rechte und Unionsbürgerschaft*
- *Asyl und Migration /Innere Sicherheit*
- *Wettbewerbsfähigkeit von KMU*
- *Außenhilfe*

Mit diesem Dokument möchte ich Ihnen den Einstieg in die EU-Förderprogramme erleichtern und hoffe, Ihr Interesse für das ein oder andere EU-Programm zu wecken.

Ihre/Eure

Inhaltsverzeichnis

0. Einführung	4
1. Förderbereich: Strukturfonds	5
1.0 Inhaltliche Neuerungen der Strukturfonds	5
1.1 Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESI)	6
1.2 Kohäsionsfonds (KF)	8
1.3 Europäische Sozialfonds (ESF)	10
1.4 Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	13
1.5 Europäische Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)	18
1.6 Europa verbinden (CEF)	20
2. Förderbereich: Bildung, Jugend, Sport: Erasmus+	22
2.1 Allgemeine und berufliche Bildung	22
2.2 Jean Monnet	24
2.3 Jugend	25
2.4 Sport	27
3. Förderbereich: Beschäftigung und Soziales	28
3.1 Sozialer Wandel und Innovation (EaSI)	28
3.2 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	33
4. Förderbereich: Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	34
4.1 LIFE	34
4.2 Gesundheit	38
4.3 Verbraucherschutz	41
5. Förderbereich: Kultur, Medien und Geschichte	43
5.1 Kreatives Europa	43
5.2 Europa für Bürgerinnen und Bürger	45
6. Förderbereich: Forschung	47
6.1 Horizont 2020	47
7. Förderbereich: Justiz/ Rechte und Unionsbürgerschaft	49
7.1. Justiz	49
7.2. Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft	51
8. Förderbereich: Asyl und Migration/ Innere Sicherheit	53
8.1 Migrations- und Asylfonds	53
8.1.1 Der Europäische Flüchtlingsfonds (EFF)	53
8.1.2 Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen (EIF)	54
8.1.3 Europäischer Rückkehrerfonds (ERF)	56
8.2 Sonstige Vorbereitende Maßnahmen und Aktionsprogramme	57
8.3 Fonds für Innere Sicherheit	59
9. Förderbereich: Unternehmen und KMU	62
9.1 Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)	55
10. Förderbereich: EU-Außenhilfe	64
10.1 Instrument für Heranführungshilfe (IPA II)	64
10.2 Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)	67
10.3 Instrument für die wirtschaftliche Zusammenarbeit (DCI)	70
10.4 Partnerschaftsinstrument (PI)	73
10.5 Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)	75
10.6 Instrument für Stabilität und Frieden (IfSF)	77
10.7 Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	78
10.8 Instrument für humanitäre Hilfe (ECHO)	79
10.9 Europäischer humanitärer Freiwilligenkorps (EVHAC)	80

0. Einführung

Das Gesamtbudget der EU für den Förderzeitraum von 2014-2020 beträgt 960 Milliarden EUR. Das entspricht einem Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU-Staaten. Das Gesamtbudget ist damit höher als in der vorangegangenen Förderperiode 2007-2013 mit 864 Milliarden EUR.

Die EU sieht für den Zeitraum 2014-2020 Mittelzuweisungen in Höhe von **325 Milliarden EUR** für die Instrumente der Kohäsionspolitik vor. Im Zeitraum 2007-2013 waren dies 346 Milliarden EUR.

Diese Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

1. 164,2 Milliarden EUR für Konvergenzregionen
2. 31,6 Milliarden EUR für Übergangsregionen
3. 49,5 Milliarden EUR für Regionen des Ziels „regionale Wettbewerbsfähigkeit“
4. 8,9 Milliarden EUR für territoriale Zusammenarbeit
5. 66,3 Milliarden Kohäsionsfonds
6. 1,3 Milliarden EUR sonstige Regionen

Außerdem werden Mittel in Höhe von 33 Milliarden EUR für eine neue Fazilität „Europa verbinden“ (Connecting Europe) eingesetzt, die auf die Förderung von Investitionen in Verkehr, Energie sowie Informations- und Kommunikationstechnologien abzielen.

Mindestens 70 Mrd. EUR (etwa 10 Mrd. Euro pro Jahr) werden im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Schaffung von Arbeitsplätzen zur Verfügung gestellt. Etwas mehr als 6 Milliarden EUR sollen darüber hinaus für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit verwendet werden. Mehr junge Menschen als jemals zuvor können dank der Fördermittel aus dem neuen EU-Programm Erasmus+ einen Auslandsaufenthalt angehen. Die Mittelausstattung des Programms, das dem Ausbau von Fertigkeiten und der Beschäftigungsfähigkeit dienen soll, beträgt fast 15 Mrd. EUR. Das neue Forschungs- und Innovationsprogramm Horizont 2020 ist mit fast 80 Mrd. EUR ausgestattet.

0,2% der Mittel für das Investitions- und Wachstumsziel sollen der Europäischen Kommission für Innovative Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung zur Verfügung stehen (330 Mio. EUR). 6 % der Mittel für das Investitions- und Wachstumsziel sollen als Leistungsreserve einbehalten werden.

Mindestens 20 Prozent der Haushaltsmittel werden für klimarelevante Projekte und Maßnahmen ausgegeben. Damit wird der Anteil von derzeit 6 bis 8 Prozent verdreifacht, so dass 180 Mrd. Euro für den Klimaschutz in allen maßgeblichen Ausgabebereichen wie Strukturfonds, Forschung, Landwirtschaft, Meerespolitik und Fischerei sowie Entwicklung zur Verfügung stehen könnten.

Die Strukturfonds werden zur Unterstützung in Form von Zuschüssen, Preisgeldern, rückzahlbarer Unterstützung und Finanzinstrumenten, auch in Kombination, herangezogen.

Weitere Informationen:

http://ec.europa.eu/budget/reform/index_de.htm

http://ec.europa.eu/budget/biblio/documents/fin_fwk1420/fin_fwk1420_en.cfm#doc10

1. Förderbereich: Strukturfonds

1.0 Inhaltliche Neuerungen der Strukturfonds

Für die neue Programmgeneration 2014-2020 führt die EU-Kommission eine Reihe von inhaltlichen Änderungen ein. Die wichtigsten Änderungen finden sie hier:

Partnerschaftsvereinbarung Jeder Mitgliedstaat erarbeitet in Zusammenarbeit mit der EU-Kommission für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 eine Partnerschaftsvereinbarung. Für die Partnerschaftsvereinbarung und für jedes Programm organisiert jeder Mitgliedstaat gemäß seinem institutionellen und rechtlichen Rahmen eine Partnerschaft mit den zuständigen regionalen und lokalen Stellen. Dies umfasst die städtischen Behörden, die Wirtschafts- und Sozialpartner und die Zivilgesellschaft. Dazu zählen auch Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen für die Förderung von sozialer Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung.

In der Partnerschaftsvereinbarung wird festgelegt, welche konkreten Maßnahmen die Mitgliedsstaaten erfüllen müssen, um die Europa-2020 Ziele zu erreichen.

Konditionalität Neue Bestimmungen über die Konditionalität werden eingeführt, um sicherzustellen, dass die Mittel zur Erreichung der Zielsetzungen von Europa 2020 verwendet werden, was sowohl die Erstzuteilung von Mitteln als auch die Freisetzung zusätzlicher Mittel betrifft.

Vorgesehen sind sowohl „Ex ante“-Bedingungen, die schon vor der Mittelauszahlung erfüllt sein müssen, und „Ex post“-Bedingungen, von denen erfolgsabhängig die Auszahlung weiterer Mittel abhängig gemacht wird. Bleiben die Fortschritte bei der Erfüllung der Konditionalitäten aus, werden Zahlungen ausgesetzt oder gestrichen.

Regionen, die beim Erreichen dieser Ziele am besten abschneiden, können künftig mit einer Belohnung rechnen. Wenn EU-Mittel andererseits wegen mangelnder Verwaltungskapazitäten oder durch unsoliden Wirtschaften nicht wirkungsvoll verwendet werden, soll die Kommission zukünftig die Finanzierung aussetzen können.

Vereinfachte Regeln Die Kommission führt ein einziges, vereinfachtes Regelwerk für die fünf europäischen Strukturfonds vor, den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds -ESI. Die Aktionsprogramme sollen ebenfalls zusammen gezogen und vereinfacht werden. Geändert werden sollen auch z. B.: Einführung vereinfachter Erstattungsregeln, die Harmonisierung der Regeln für die Zuschussfähigkeit und die Anpassung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zwischen den verschiedenen EU-Fonds.

Thematische Konzentration und neue thematische Ziele Verstärkter Fokus soll auf Ergebnisse und Effektivität gelegt werden, wobei eine systematische Verbindung zwischen der Kohäsionspolitik und Europa-2020-Strategie hergestellt wird. Sowohl die Regionalförderung als auch die Mittelvergabe aus dem Europäischen Sozialfonds sollen sich künftig an weniger inhaltlichen Prioritäten orientieren und mit klaren Zielvorgaben verknüpft werden.

Additionalität Das Additionalitätsprinzip besagt, dass Beiträge aus den Strukturfonds nicht an die Stelle öffentlicher Strukturausgaben treten dürfen. Die Bezugsgrößen für die Bewertung der Additionalität soll auf das jeweils vom Mitgliedstaat im Rahmen des Stabilitäts- und Konvergenzprogramms gemeldete Niveau der Bruttoanlageinvestitionen abgestellt werden.

Informations- und Kommunikationsmaßnahmen Zur besseren Bekanntmachung der Strukturpolitik sollen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen eingeführt werden. Vorgesehen sind die Entwicklung einer Webseite pro Mitgliedsland und Publizitätsmaßnahmen der Operationellen Programme.

1.1 Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESI)

Die Kommission hat für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds (KF) eine Art Überbau in Form eines Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) eingeführt, der sich u.a. auf den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Fischereifonds (EGFL) erstreckt.

Die ESI-Fonds tragen zur Entwicklung und Weiterverfolgung der Maßnahmen der Union zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts bei. Auf diese Weise soll eine engere Verknüpfung der Finanzierungsquellen und eine stärkere Konzentration auf die Ziele der Strategie Europa 2020 gewährleistet werden.

Um die Unterstützung durch die ESI-Fonds zu maximieren und zur Festlegung strategische Leitgrundsätze zur Erleichterung des Planungsprozesses auf Ebene der Mitgliedstaaten und Regionen, wird ein Gemeinsamer Strategischer Rahmen (GSR) festgelegt. Der GSR sollte die Koordinierung der Intervention der EU über die ESI-Fonds sowie ihre Koordinierung mit anderen einschlägigen Politikbereichen und Instrumenten der Union entsprechend den Vorgaben und den Zielen der Strategie der Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum unter Berücksichtigung der wichtigsten territorialen Herausforderungen für die verschiedenen Arten von Gebieten erleichtern.

Kohäsionspolitik

Dazu zählen:

- der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) sowie die Territoriale Zusammenarbeit (ETZ) als Teil des EFRE;
- der Europäische Sozialfonds (ESF);
- der Kohäsionsfonds (KF);
- der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER);
- der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

Zu den eigentlichen Strukturfonds gehören nur der ESF und EFRE.

Die Strukturfonds werden durch zwei Ziele umgesetzt:

- **„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“** in Mitgliedstaaten und Regionen (alle Fonds)
- **„Förderung der territorialen Zusammenarbeit“** (nur EFRE).

Künftig sollen für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ folgende Kategorien zum Einsatz kommen:

- *Weniger entwickelte Regionen:*
Konvergenzregionen mit einem BIP/Kopf unterhalb von 75% des Gemeinschaftsdurchschnitts;
- *Übergangsregionen:*
mit einem BIP/Kopf zwischen 75 und 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts;
- *Stärker entwickelte Regionen:*
Wettbewerbsregionen mit einem BIP/Kopf von über 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts.

Die neue Zwischenkategorie „Übergangsregionen“ zerfällt in zwei Untergruppen:

- Regionen, die aus der Konvergenzförderung herausfallen, sollen unabhängig von ihrem BIP Anspruch auf zwei Drittel der Zuweisungen haben, die sie im jetzigen Finanzrahmen erhalten.
- Regionen des jetzigen Ziels Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB), die zwischen 75 und 90% BIP liegen, sollen eine erhöhte Förderung in Abhängigkeit vom jeweiligen BIP pro Einwohner erhalten (Gleitzone).

Europaweit wären dies 51 Regionen, von denen 20 nach den geltenden Regeln ab 2014 keine Regionalförderung mehr erhalten würden, jetzt aber weiterhin mit Unterstützung rechnen könnten. In Deutschland fallen die neuen Bundesländer hierunter. Eventuell sind einzelne Regionen ausgenommen.

Operationelle Programme

Für den ESF und EFRE erstellen die Mitgliedstaaten auf Bundes- und Landesebene (Bundesländer) sogenannte Operationelle Programme (OP's).

In Deutschland gibt es für jedes Bundesland je ein Operationelles Programm ESF und EFRE. Darüber hinaus gibt es ein Bundes-OP für den ESF für ganz Deutschland.

Kofinanzierungsätze

Der Kofinanzierungssatz der Operationellen Programme im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" darf nicht höher sein als:

- a) 85 % für den Kohäsionsfonds;
- b) 85 % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP unter 85 % des EU-27 liegt;
- c) 80 % für die weniger entwickelten Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 beträgt;
- d) 60 % für sonstige Übergangsregionen;
- e) 50 % für die stärker entwickelten Regionen.

Neue Ziele aller ESI-Fonds

Im Rahmen der künftigen Strukturfondsförderung sollen u. a. folgende thematischen Ziele gefördert werden:

1. Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation;
2. Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von IKT;
3. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, des Agrarsektors (beim ELER) und des Fischerei- und Aquakultursektors (beim EMFF);
4. Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft
5. Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements;
6. Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz;
7. Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen;
8. Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte;
9. Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung;
10. Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen;
11. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung.

Weitere Informationen:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0320:0469:DE:PDF>

1.2 Kohäsionsfonds (KF)

Ziele

Ziel ist die nachhaltige Entwicklung zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Europäischen Union. Der Kohäsionsfonds hilft Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE weniger als 90 % des EU-27- Durchschnitts beträgt, bei Investitionsvorhaben in den Bereichen Verkehr und Umwelt.

Im Programmzeitraum 2014-2020 fördert der Kohäsionsfonds Bulgarien, Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. Deutschland erhält keine Mittel aus dem Kohäsionsfonds.

Maßnahmen

Der Kohäsionsfonds unterstützt folgende Investitionsprioritäten innerhalb der thematischen Ziele:

a) Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft durch

- i) Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- ii) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen;
- iii) Unterstützung der Energieeffizienz, des intelligenten Energiemanagements und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude, und im Wohnungsbau;
- iv) Entwicklung und Einführung intelligenter Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme;
- v) Förderung von Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes für sämtliche Gebiete, insbesondere städtische Gebiete, einschließlich der Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität und klimaschutzrelevanten Anpassungsmaßnahmen;
- vi) Förderung des Einsatzes hocheffizienter Kraft-Wärme- Kopplung auf der Grundlage des Nutzwärmebedarfs.

b) Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements durch

- i) Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel einschließlich ökosystemgestützter Ansätze;
- ii) Investitionen zur Bewältigung spezieller Risiken, Sicherstellung des Katastrophenschutzes und Entwicklung von Katastrophenmanagementsystemen.

c) Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz durch

- i) Investitionen im Bereich der Abfallwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstandes der Union zu erfüllen und den von den Mitgliedstaaten aufgezeigten, über diese Anforderungen hinausgehenden Investitionsbedarf zu decken;
- ii) Investitionen im Bereich der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstandes der Union zu erfüllen und den von den Mitgliedstaaten aufgezeigten, über diese Anforderungen hinausgehenden Investitionsbedarf zu decken;
- iii) Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000 und grüne Infrastruktur;
- iv) Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, zur Wiederbelebung von Stadtzentren, zur Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen (einschließlich Umwandlungsgebieten), zur Verringerung der Luftverschmutzung und zur Förderung von Lärminderungsmaßnahmen.

d) Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen durch

- i) Unterstützung eines multimodalen einheitlichen europäischen Verkehrsraums durch Investitionen in das TEN-V;
- ii) Entwicklung und Verbesserung umweltfreundlicher (einschließlich geräuscharmer) Verkehrssysteme mit geringen CO₂-Emissionen, darunter Binnenwasserstraßen und Seeverkehr, Häfen, multimodale Verbindungen und Flughafeninfrastruktur, um eine nachhaltige regionale und örtliche Mobilität zu fördern;
- iii) Entwicklung und Sanierung umfassender, hochwertiger und interoperabler Eisenbahnsysteme sowie Förderung von Lärminderungsmaßnahmen.

e) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenvertretern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Maßnahmen zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste, die mit der Umsetzung des Kohäsionsfonds zusammenhängen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE weniger als 90% des EU-Durchschnitts beträgt. Dazu zählen Teile Portugals, Spaniens, Süditaliens, Griechenlands und alle osteuropäischen Mitgliedstaaten.

Budget

Die Finanzausstattung beträgt 74.928,36 Mio. EUR.

Weitere Informationen:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=L:2013:347:0281:0288:DE:PDF>

1.3 Europäischer Sozialfonds (ESF)

Ziele

Der ESF fördert hohe Beschäftigungsniveaus und die Qualität der Arbeitsplätze, verbessert den Zugang zum Arbeitsmarkt, unterstützt die geografische und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte und erleichtert ihnen die Anpassung an den Strukturwandel und den Wandel von Produktionssystemen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, fördert ein hohes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung für alle und unterstützt junge Menschen beim Übergang von einem Ausbildungs- in ein Beschäftigungsverhältnis, bekämpft die Armut, begünstigt die soziale Inklusion und fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Chancengleichheit und die Nichtdiskriminierung; auf diese Weise trägt er zu den Prioritäten der Union im Hinblick auf die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhangs bei.

Maßnahmen

Die einzelnen Mitgliedsstaaten der EU erstellen eigene ESF-Programme, sogenannte Operationelle Programme (OP's). In Deutschland legen alle Bundesländer ihr eigenes Operationelles ESF- Programm auf. Darüber hinaus gibt es noch ein sogenanntes ESF- Bundesprogramm für Deutschland.

Der ESF unterstützt die folgenden Investitionsprioritäten:

a) im Rahmen des thematischen Ziels "Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte":

- i) Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte;
- ii) dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt, insbesondere von solchen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, darunter junge Menschen, denen soziale Ausgrenzung droht und die Randgruppen angehören, ins Erwerbsleben, einschließlich durch die Durchführung der Jugendgarantie;
- iii) Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen;
- iv) Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit;
- v) Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel;
- vi) aktives und gesundes Altern;
- vii) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen, wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, und Verbesserung der Anpassung an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt.

b) Im Rahmen des thematischen Ziels "Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung":

- i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit;
- ii) Sozioökonomische Eingliederung marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma;
- iii) Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und Förderung der Chancengleichheit;
- iv) Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse;
- v) Förderung des sozialen Unternehmertums und der beruflichen Eingliederung in Sozialunternehmen und der Sozial- und Solidarwirtschaft zwecks Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung;
- vi) auf örtlicher Ebene betriebene Strategien für lokale Entwicklung.

c) Im Rahmen des thematischen Ziels "Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen":

- i) Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird;
- ii) Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen;
- iii) Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nicht formalen und informalen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen;
- iv) Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität.

d) Im Rahmen des thematischen Ziels "Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung":

- i) Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln;
Diese Investitionspriorität gilt nur in Mitgliedstaaten, die für eine Förderung durch den Kohäsionsfonds in Frage kommen;
- ii) Aufbau der Kapazitäten aller Interessenträger, die in den Bereichen Bildung, lebenslanges Lernen, Weiterbildung sowie Beschäftigung und Sozialpolitik tätig sind, unter anderem durch sektorale und territoriale Bündnisse, um Reformen auf den nationalen, regionalen und lokalen Ebenen anzustoßen.

Ziel der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

Mit der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen wird die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in den förderungsberechtigten Regionen der Union unterstützt. Zielgruppe der Initiative sind alle jungen arbeitslosen oder nicht erwerbstätigen Menschen (auch Langzeitarbeitslose) unter 25 Jahren, die in den förderungsberechtigten Regionen wohnen und die keine Arbeit haben und keine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, unabhängig davon, ob sie arbeitslos gemeldet sind oder nicht. Auf freiwilliger Basis können Mitgliedstaaten beschließen, die Zielgruppe zu erweitern, um junge Menschen unter 30 Jahren einzubeziehen.

Für die Zwecke der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen 2014-2015 gelten als "förderfähige Regionen" Region auf NUTS-Ebene 2, in denen die Jugendarbeitslosigkeit im Jahr 2012 bei jungen Menschen zwischen 15 und 24 Jahren mehr als 25 % betrug, und für Mitgliedstaaten, in denen die Jugendarbeitslosigkeit im Jahr 2012 um mehr als 30 % angestiegen ist, Region auf NUTS-Ebene 2, in denen die Jugendarbeitslosigkeit im Jahr 2012 mehr als 20 % betrug.

Der ESF unterstützt auch die folgenden Maßnahmen:

- a) Unterstützung des Umstiegs auf eine CO₂-arme, dem Klimawandel standhaltende, ressourceneffiziente und umweltverträgliche Wirtschaft durch die Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, die für die Anpassung von Kompetenzen und Qualifikationen, die Höherqualifizierung der Arbeitskräfte und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Bereichen Umwelt und Energie notwendig ist;
- b) Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien durch Entwicklung der Medienkompetenz und des Lernens mit elektronischen Hilfsmitteln (E-Learning) sowie Investitionen in digitale Integration (e-inclusion), digitale Qualifikationen und einschlägige unternehmerische Fähigkeiten;

c) Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation durch Entwicklung von Postgraduiertenstudiengängen und unternehmerischen Fähigkeiten, Fortbildung von Wissenschaftlern und vernetzte Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen, Forschungs- und Technologiezentren sowie Unternehmen;

d) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und langfristigen Tragfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen durch Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen, Führungskräfte und der Arbeitskräfte, durch höhere Investitionen in das Humankapital und durch Förderung von praxisorientierten beruflichen Bildungs- oder Weiterbildungseinrichtungen.

Mindestens 20 % der insgesamt in jedem Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden ESF-Mittel werden für das thematische Ziel "Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung" bereitgestellt.

Bei der thematischen Konzentration gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

a) In stärker entwickelten Regionen konzentrieren die Mitgliedstaaten mindestens 80 % der jedem operationellen Programm zugewiesenen ESF-Mittel auf bis zu fünf der Investitionsprioritäten;

b) In Übergangsregionen konzentrieren die Mitgliedstaaten mindestens 70 % der jedem operationellen Programm zugewiesenen ESF-Mittel auf bis zu fünf der Investitionsprioritäten;

c) In weniger entwickelten Regionen konzentrieren die Mitgliedstaaten mindestens 60 % der jedem operationellen Programm zugewiesenen ESF-Mittel auf bis zu fünf der Investitionsprioritäten.

Antragsberechtigte

Der ESF ist nur innerhalb der EU, bzw. innerhalb eines Mitgliedsstaates anwendbar.

Der ESF kommt allen Menschen zugute, auch benachteiligten Menschen, wie Langzeitarbeitslosen, behinderten Menschen, Migranten, Angehörigen ethnischer Minderheiten, Randgruppen und Menschen jedes Lebensalters, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind.

Der ESF leistet auch Unterstützung für Arbeitnehmer, Unternehmen, einschließlich Akteuren der Sozialwirtschaft, und Unternehmer sowie für Systeme und Strukturen, um ihre Anpassung an neue Herausforderungen zu erleichtern, einschließlich der Verringerung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage, sowie verantwortungsvolles Verwaltungshandeln, sozialen Fortschritt und die Durchführung von Reformen insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Weiterbildung und Sozialpolitik zu fördern.

Budget

Die Finanzausstattung beträgt 70 Mrd. EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0470:0486:DE:PDF>

Programmseite Deutschland: <http://www.esf.de/portal/generator/8/startseite.html>

1.4 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Ziele

Der EFRE trägt zur Finanzierung der Unterstützung bei, die den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt stärken soll, und zwar mittels eines Ausgleichs der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union durch die nachhaltige Entwicklung und Strukturanpassung der regionalen Wirtschaften, einschließlich der Umstellung der Industrieregionen mit rückläufiger Entwicklung und der Regionen mit Entwicklungsrückstand.

Die einzelnen Mitgliedsstaaten der EU erstellen eigene EFRE-Programme, sogenannte Operationelle Programme (OP's). In Deutschland legen alle Bundesländer ihr eigenes Operationelles EFRE- Programm auf.

Maßnahmen

Ziel: Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

Der EFRE unterstützt folgende Tätigkeiten:

- a) Produktive Investitionen, die zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen, durch direkte Hilfen für Investitionen in KMU;
- b) Produktive Investitionen, unabhängig von der Größe des betreffenden Unternehmens, die zu den Investitionsprioritäten beitragen, soweit diese Investition eine Zusammenarbeit zwischen Großunternehmen und KMU mit sich bringt;
- c) Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die grundlegende Dienstleistungen für die Bürger in den Bereichen Energie, Umwelt, Verkehr und IKT bereitstellen;
- d) Investitionen in die soziale Infrastruktur sowie die Gesundheits-, die Forschungs-, die Innovations-, die Unternehmens- und die Bildungsinfrastruktur;
- e) Investitionen in die Erschließung des endogenen Potenzials durch Anlageinvestitionen in Ausrüstung und Kleininfrastruktur, einschließlich kultureller und nachhaltiger touristischer Kleininfrastruktur, Dienstleistungen für Unternehmen, Unterstützung von Forschungs- und Innovationseinrichtungen sowie von Investitionen in Technologie und angewandte Unternehmensforschung;
- f) die Vernetzung, die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch zwischen zuständigen regionalen, lokalen, städtischen und anderen öffentlichen Behörden, wirtschaftlichen und sozialen Partnern sowie den relevanten Einrichtungen der Zivilgesellschaft, Studien, Vorbereitungsmaßnahmen und Aufbau von Kapazitäten.

Im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" kann der EFRE auch die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Humanressourcen und alle Arten von grenzüberschreitenden Infrastrukturen in allen Regionen unterstützen.

Der EFRE unterstützt folgende Investitionsprioritäten innerhalb der thematischen Ziele:

- 1) Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation durch
 - a) Ausbau der Infrastruktur im Bereich Forschung und Innovation (F&I) und der Kapazitäten für die Entwicklung von F&I-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse;
 - b) Förderung von Investitionen der Unternehmen in F&I, Aufbau von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und dem Hochschulsektor, insbesondere Förderung von Investitionen in Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation, Öko- Innovationen, öffentliche Dienstleistungsanwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Cluster und offene Innovation durch intelligente Spezialisierung und Unterstützung von technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittlichen Fertigungskapazitäten und Erstproduktion, insbesondere in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien;

(2) Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von IKT durch

- a) Ausbau des Breitbandzugangs und der Hochgeschwindigkeitsnetze und Unterstützung des Einsatzes neu entstehender Technologien und Netze in der digitalen Wirtschaft;
- b) Entwicklung von IKT-Produkten, IKT-Diensten und E-Commerce, Ausweitung der IKT-Nachfrage;
- c) Stärkung der IKT-Anwendungen für E-Government, E-Learning, digitale Integration, E-Culture und elektronische Gesundheitsdienste;

(3) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU durch

- a) Förderung des Unternehmergeists, insbesondere durch Erleichterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen, auch durch Gründerzentren;
- b) Entwicklung und Einführung neuer Geschäftsmodelle für KMU, insbesondere hinsichtlich der Internationalisierung;
- c) Unterstützung bei der Schaffung und dem Ausbau fortschrittlicher Kapazitäten für die Produkt- und Dienstleistungsentwicklung;
- d) Unterstützung der Fähigkeit von KMU, sich am Wachstum der regionalen, nationalen und internationalen Märkte sowie am Innovationsprozess zu beteiligen;

(4) Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft durch

- a) Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- b) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen;
- c) Förderung der Energieeffizienz, des intelligenten Energiemanagements und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude, und im Wohnungsbau;
- d) Entwicklung und Einführung intelligenter Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme;
- e) Förderung von Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes für sämtliche Gebiete, insbesondere städtische Gebiete, einschließlich der Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität und klimaschutzrelevanten Anpassungsmaßnahmen;
- f) Förderung von Forschung und Innovation im Bereich kohlenstoffarmer Technologien und ihres Einsatzes;
- g) Förderung des Einsatzes hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage des Nutzwärmebedarfs;

(5) Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements durch

- a) Unterstützung von Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel, einschließlich ökosystemgestützter Ansätze;
- b) Förderung von Investitionen zur Bewältigung spezieller Risiken, Sicherstellung des Katastrophenschutzes und Entwicklung von Katastrophenmanagementsystemen;

(6) Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz durch

- a) Investitionen im Bereich der Abfallwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstandes der Union zu erfüllen und den von den Mitgliedstaaten ermittelten, über diese Anforderungen hinausgehenden Investitionsbedarf zu decken;
- b) Investitionen im Bereich der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstandes der Union zu erfüllen und den von den Mitgliedstaaten ermittelten, über diese Anforderungen hinausgehenden Investitionsbedarf zu decken;
- c) Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes;
- d) Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur;

- e) Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, zur Wiederbelebung von Stadtzentren, zur Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen (einschließlich Umwandlungsgebieten), zur Verringerung der Luftverschmutzung und zur Förderung von Lärminderungsmaßnahmen;
- f) Förderung innovativer Technologien zur Verbesserung des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft und im Hinblick auf den Boden oder zur Verringerung der Luftverschmutzung;
- g) Unterstützung des industriellen Wandels hin zu einer ressourceneffizienten Wirtschaft, Förderung von ökologischem Wachstum, Öko-Innovation und Umweltleistungsmanagement im öffentlichen und im privaten Sektor;

(7) Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen durch

- a) Unterstützung eines multimodalen einheitlichen europäischen Verkehrsraums durch Investitionen in das TEN-V;
- b) Ausbau der regionalen Mobilität durch Anbindung sekundärer und tertiärer Knotenpunkte an die TEN-V-Infrastruktur, einschließlich multimodaler Knoten;
- c) Entwicklung und Verbesserung umweltfreundlicher (einschließlich geräuscharmer) Verkehrssysteme mit geringen CO₂-Emissionen, darunter Binnenwasserstraßen und Seeverkehr, Häfen, multimodale Verbindungen und Flughafeninfrastruktur, um eine nachhaltige regionale und örtliche Mobilität zu fördern;
- d) Entwicklung und Sanierung umfassender, hochwertiger und interoperabler Eisenbahnsysteme sowie Förderung von Lärminderungsmaßnahmen;
- e) Verbesserung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit durch die Entwicklung intelligenter Systeme zur Energieverteilung, -speicherung und -übertragung und die Einbeziehung dezentraler Erzeugung aus erneuerbaren Energien;

(8) Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte durch

- a) Unterstützung der Entwicklung von Gründerzentren und Investitionsunterstützung für Selbstständige, Kleinstunternehmen und Unternehmensgründungen;
- b) Förderung eines beschäftigungsfreundlichen Wachstums durch die Entwicklung des endogenen Potenzials als Teil einer Territorialstrategie für spezifische Bereiche – einschließlich der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung und der Verbesserung des Zugangs zu spezifischen natürlichen und kulturellen Ressourcen und Verbesserung der Entwicklung dieser Ressourcen;
- c) Unterstützung lokaler Beschäftigungsinitiativen und Hilfe für Strukturen, die Nachbarschaftsdienste anbieten, um Arbeitsplätze zu schaffen
- d) Investitionen in Infrastrukturen für Arbeitsverwaltungen;

(9) Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung durch

- a) Investitionen in eine Gesundheits- und soziale Infrastruktur, die zur nationalen, regionalen und lokalen Entwicklung beiträgt, Verringerung der Ungleichheiten in Bezug auf den Gesundheitszustand, Förderung der sozialen Inklusion durch besseren Zugang zu sozialen, kulturellen und Erholungsdienstleistungen und den Übergang von institutionalisierten zu gemeindenahen Diensten;
- b) Unterstützung der Sanierung sowie wirtschaftlichen und sozialen Belebung benachteiligter Gemeinden in städtischen und ländlichen Gebieten;
- c) Unterstützung von Sozialunternehmen;
- d) Investitionen im Zuge der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Entwicklungsstrategien;

(10) Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen durch die Entwicklung der Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur

Auf Initiative der Kommission kann der EFRE 5% innovative Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung unterstützen. Zu solchen Maßnahmen zählen Studien und Pilotprojekte, mit denen neue Lösungen für auf Unionsebene relevante Probleme im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Stadtentwicklung ermittelt oder erprobt werden sollen.

Die Kommission setzt ein Stadtentwicklungsnetz ein, um den Kapazitätenaufbau, die Vernetzung sowie den Erfahrungsaustausch auf Unionsebene zwischen den für die Umsetzung der Strategien für nachhaltige Stadtentwicklung zuständigen städtischen Behörden und für innovative Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung zuständigen Behörden.

Ziel: Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) - INTERREG

Im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" unterstützt der EFRE folgende Ziele:

1. die grenzübergreifende Zusammenarbeit (Interreg A) angrenzender Regionen zur Förderung der integrierten Regionalentwicklung von Regionen mit gemeinsamen Land- und Seegrenzen in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten oder von benachbarten Grenzregionen mindestens eines Mitgliedstaats und eines Drittlands an einer Außengrenze der Union, die nicht von den Programmen im Rahmen der externen Finanzinstrumente der Union abgedeckt wird;

2. die transnationale Zusammenarbeit (Interreg B) in größeren transnationalen Gebieten, an der nationale, regionale und lokale Partner beteiligt sind und die auch die grenzübergreifende maritime Zusammenarbeit in Fällen umfasst, die nicht von der grenzübergreifenden Zusammenarbeit abgedeckt wird, mit dem Ziel, die territoriale Integration dieser Gebiete zu erhöhen;

3. die interregionale Zusammenarbeit (Interreg C) zur Stärkung der Wirkung der Kohäsionspolitik durch Förderung

- a) des Erfahrungsaustausches insbesondere über thematische Ziele zwischen Partnern in der gesamten Union, darunter in Bezug auf Entwicklung der Regionen, im Hinblick auf die Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und deren Transfer vornehmlich auf operationelle Programme im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung", aber auch gegebenenfalls auf Programme der Zusammenarbeit;
- b) des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Ermittlung, Transfer und Verbreitung bewährter Verfahren in Bezug auf die nachhaltige städtische Entwicklung, einschließlich der Stadt-Land-Verbindungen;
- c) des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Ermittlung, Transfer und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Ansätze für die Umsetzung von Programmen und Maßnahmen zur Zusammenarbeit sowie die Nutzung von EVTZ;
- d) der Analyse von Entwicklungstrends im Hinblick auf die Ziele des territorialen Zusammenhalts, einschließlich territorialer Aspekte des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, und der harmonischen Entwicklung des Gebiets der Union durch Studien, Datenerhebungen und sonstige Maßnahmen.

Investitionsprioritäten

a) grenzübergreifende Zusammenarbeit:

- i) Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte durch Integration grenzübergreifender Arbeitsmärkte;
- ii) Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung durch Förderung der grenzübergreifenden Gleichstellung und Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie der grenzübergreifenden Integration von Gemeinschaften;

iii) Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung

iv) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen.

b) transnationale Zusammenarbeit: Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Entwicklung und Koordinierung von makroregionalen Strategien und Strategien für die Meeresbecken;

c) interregionale Zusammenarbeit: Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch:

i) Verbreitung bewährter Verfahren und Fachkenntnisse und Nutzung der Ergebnisse des Erfahrungsaustauschs in Bezug auf die nachhaltige städtische Entwicklung, einschließlich Verbindungen zwischen Stadt und Land;

ii) Förderung des Erfahrungsaustauschs zur Stärkung der Effektivität der territorialen Kooperationsprogramme und -maßnahmen und des Einsatzes von EVTZ;

iii) Ausbau der Informationsgrundlage zur Stärkung der Effektivität der Kohäsionspolitik und der Verwirklichung der thematischen Ziele durch die Analyse der Entwicklungstendenzen.

Im Falle des grenzübergreifenden PEACE-Programms und im Rahmen des thematischen Ziels der Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung leistet der EFRE vor allem durch die Förderung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinschaften auch einen Beitrag zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Stabilität in den betroffenen Regionen.

Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

Die Mitgliedstaaten, die an einem Kooperationsprogramm teilnehmen, können einen EVTZ nutzen, um diesen Verbund mit der Verwaltung dieses Kooperationsprogramms oder Teilen davon zu beauftragen, in dem sie ihm insbesondere die Aufgaben einer Verwaltungsbehörde übertragen.

Antragsberechtigte

Der EFRE gilt für das gesamte Gebiet der EU. Antragsberechtigt sind neben öffentlichen Einrichtungen und kommunalen Trägern auch soziale Einrichtungen, Bildungsträger, Universitäten und Unternehmen.

Budget

Die Finanzausstattung für die Europäische territoriale Zusammenarbeit beträgt 10 228,81 Mio EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0289:0302:DE:PDF>

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0259:0280:DE:PDF>

1.5. Europäischer Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)

Ziele

Der ELER trägt zur Strategie Europa 2020 bei, indem er die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Union in Ergänzung zu den anderen Instrumenten der GAP, der Kohäsionspolitik und der gemeinsamen Fischereipolitik fördert. Er trägt zur Entwicklung eines Agrarsektors der Union bei, der räumlich und ökologisch ausgewogener, klimafreundlicher und -resistenter, wettbewerbsfähiger sowie innovativer ist. Er trägt auch zur Entwicklung ländlicher Gebiete bei.

Jedes Mitgliedsland der EU, wie auch in Deutschland, legt seine eigenen ELER Programme auf. Dies ist entweder ein einzelnes ELER Programm auf Bundeslandebene oder ein Bündel von nationalen Programmen.

Der ELER hat sechs Prioritäten:

1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen;
2. Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen;
3. Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen;
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen;
5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen;
6. Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sollen unterstützt werden:

- Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen;
- Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste;
- Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel;
- Investitionen in materielle Vermögenswerte;
- Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial;
- Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen;
- Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten;
- Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern;
- Einrichtung von Agrarforstsystemen;
- Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen;
- Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme;
- Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Gründung von Erzeugergemeinschaften und -organisationen;
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen;
- Ökologischer/biologischer Landbau;

- Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie;
- Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete;
- Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete
Tierschutz;
- Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder;
- Risikomanagement;
- Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung;
- Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten,
Schädlingsbefall und Umweltvorfälle;
- Einkommensstabilisierungsinstrument;
- Finanzierung von ergänzenden nationalen Direktzahlungen in Kroatien;
- Lokale Aktionsgruppen LEADER;
- Leader- Aktionen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind: Unternehmen, Kommunen, Öffentliche Einrichtungen, Verbände und Vereinigungen. Die Förderung wird in den Mitgliedstaaten in Form von Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum umgesetzt.

Budget

Das Gesamtbudget des ELER beläuft sich auf 84 936 Mio. EUR. In Deutschland stehen zwischen 2014 und 2020 jährlich rund 1,4 Mrd. EUR zur Verfügung. Diese werden durch nationale Mittel von Bund, Ländern und Kommunen verstärkt.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0487:0548:DE:PDF>

1.6. Europa verbinden (CEF)

Ziele

Das Programm Connecting Europe Facility (CEF), „Europa verbinden“ ermöglicht es, Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen der Politik für die transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie vorzubereiten und durchzuführen. Mit der CEF wird insbesondere die Durchführung derjenigen Vorhaben von gemeinsamem Interesse unterstützt, die die Entwicklung und die Errichtung neuer Infrastrukturen und Dienste oder den Ausbau vorhandener Infrastrukturen und Dienste in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie bezwecken. Der Schwerpunkt wird dabei auf Verbindungslücken im Bereich Verkehr gelegt.

Die sektorspezifischen Ziele sind:

Verkehrssektor:

- a) Beseitigung von Engpässen, Ausbau der Interoperabilität des Eisenbahnverkehrs, Überbrückung fehlender Bindeglieder und insbesondere Verbesserung grenzübergreifender Abschnitte.
- b) Gewährleistung langfristig nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme, im Hinblick auf die Vorbereitung auf die erwarteten künftigen Verkehrsströme sowie auf die Ermöglichung der Verringerung der CO₂-Emissionen bei sämtlichen Verkehrsträgern durch den Übergang zu innovativen CO₂-armen und energieeffizienten Verkehrstechnologien bei gleichzeitiger Verbesserung der Sicherheit.
- c) Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität von Verkehrsdiensten bei gleichzeitiger Gewährleistung der Zugänglichkeit der Verkehrsinfrastrukturen.

Energiesektor

- a) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Förderung der weiteren Integration des Energiebinnenmarkts und der grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetzes;
- b) Steigerung der Energieversorgungssicherheit der Union;
- c) Leistung eines Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung und zum Umweltschutz, unter anderem durch die Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen in die Übertragungsnetze und durch die Entwicklung von intelligenten Energienetzen und Kohlendioxidnetzen.

Telekommunikationssektor

Im Telekommunikationssektor unterstützt die CEF Maßnahmen zur Unterstützung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die die in einer Verordnung über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich Telekommunikationsinfrastruktur aufgeführten Ziele verfolgen.

Maßnahmen

Verkehrssektor:

- a) Maßnahmen zur Realisierung des Kernnetzes, einschließlich der Einführung neuer Technologien und Innovationen;
- b) Maßnahmen zur Realisierung des Gesamtnetzes;

- c) Studien;
- d) Studien zu vorrangigen Vorhaben grenzübergreifender Art ;
- f) Maßnahmen zur Umsetzung von Verkehrsinfrastruktur an Knoten des Kernnetzes, einschließlich städtischer Knoten,
- g) Maßnahmen zur Unterstützung von Telematiksystemen;
- h) Maßnahmen zur Unterstützung von Güterverkehrsdiensten;
- i) Maßnahmen zur Verringerung des Güterschienenverkehrslärms, unter anderem durch Nachrüstung vorhandenen Rollmaterials, in Zusammenarbeit unter anderem mit dem Eisenbahnsektor;
- j) programmunterstützende Maßnahmen;
- k) Maßnahmen zur Realisierung sicherer und geschützter Infrastrukturen;
- l) Maßnahmen zur Unterstützung von Meeresautobahnen;

Für verkehrsbezogene Maßnahmen, die einen grenzüberschreitenden Abschnitt oder einen Teil eines solchen Abschnitts betreffen, kann nur dann eine finanzielle Unterstützung der Union gewährt werden, wenn zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten oder den betreffenden Mitgliedstaaten und Drittländern eine schriftliche Übereinkunft über die Fertigstellung des grenzüberschreitenden Abschnitts besteht.

Energiesektor

Im Energiesektor sind alle Maßnahmen zur Durchführung derjenigen Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die vorrangige Korridore und Gebiete betreffen, sowie programmunterstützende Maßnahmen durch eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzierungsinstrumenten, Vergabe öffentlicher Aufträge und Finanzhilfen nach dieser Verordnung förderfähig.

Telekommunikationssektor

Im Telekommunikationssektor sind alle Maßnahmen zur Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und programmunterstützende Maßnahmen, die in einer Verordnung über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur aufgeführt sind und die gemäß der genannten Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllen, durch eine finanzielle Unterstützung der Union nach dieser Verordnung wie folgt förderfähig:

Antragsberechtigte

Alle EU-Staaten. Vorschläge werden von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten durch internationale Organisationen, gemeinsame Unternehmen oder öffentliche oder private Unternehmen oder Stellen, die in Mitgliedstaaten niedergelassen sind, eingereicht.

Budget

Das Gesamtbudget von Europa verbinden beläuft sich auf 33 242 259 000 EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:348:0129:0171:DE:PDF>

2. Förderbereich: Bildung, Jugend, Sport: Erasmus+

Das neue Erasmus+ Programm ersetzt alle sieben bereits existierenden Programme im Bereich Bildung, Jugend und Sport. Es vereint in sich das Programm für lebenslanges Lernen (Erasmus, Leonardo da Vinci, Comenius und Grundtvig), Jugend in Aktion und fünf internationale Kooperationsprogramme (Erasmus Mundus, Tempus, Alfa, Edulink und das Programm für die Kooperation mit industrialisierten Ländern). Sport ist ebenso eingeordnet.

Erasmus+ wird in Deutschland von vier nationalen Agenturen umgesetzt: Von JUGEND für Europa (JfE), von der Nationalen Agentur "Bildung für Europa" beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), von der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und von der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich im Pädagogischen Austauschdienst (PAD). Ein erheblicher Teil der Ausschreibungen wird zentral über Brüssel ausgeschrieben.

Ziele und Maßnahmen aller Programmteile

2.1. Allgemeine und berufliche Bildung

Einzelziele

Im Einklang mit den allgemeinen Ziel des Programms, insbesondere mit den Zielen des ET 2020, sowie mit dem Ziel der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung des Hochschulwesens in Partnerländern, verfolgt das Programm die folgenden Einzelziele:

- a) Verbesserung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und -fertigkeiten insbesondere hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und ihres Beitrags zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt, insbesondere durch verbesserte Möglichkeiten der Lernmobilität und durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Welt der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Arbeitswelt;
- b) Förderung von Qualitätsverbesserungen, Innovationsexzellenz und Internationalisierung auf Ebene der Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen, insbesondere durch verstärkte länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Berufsbildungsanbietern und anderen Beteiligten;
- c) Förderung der Entstehung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens zur Ergänzung politischer Reformen auf nationaler Ebene und zur Unterstützung der Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch eine verstärkte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union und die Verbreitung bewährter Verfahren, sowie die diesbezügliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- d) Verbesserung der internationalen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Union und von Partnerländern in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und Hochschulbildung, durch die Steigerung der Attraktivität der europäischen Hochschuleinrichtungen und die Unterstützung des auswärtigen Handelns der Union, einschließlich der Entwicklungsziele, mittels Förderung der Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen in der Union und Partnerländern und gezieltem Aufbau von Kapazitäten in Partnerländern;
- e) Verbesserung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen sowie Förderung der großen sprachlichen Vielfalt und des interkulturellen Bewusstseins in der Union;
- f) Förderung von Exzellenz in der Lehre und Forschung zur europäischen Integration mittels weltweiter Jean-Monnet-Aktivitäten.

Maßnahmen

Im Bereich allgemeine und berufliche Bildung werden die Ziele des Programms mit Hilfe der folgenden Maßnahmen verfolgt:

- a) Lernmobilität von Einzelpersonen;
- b) Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren und
- c) Unterstützung politischer Reformen.

Zu a) Lernmobilität von Einzelpersonen

Im Rahmen der "Lernmobilität von Einzelpersonen" werden folgende Aktivitäten in den Programmländern unterstützt:

- a) die Mobilität von Studierenden auf allen Ebenen der Hochschulbildung und von Berufsschülern, Auszubildenden und Schülern. Bei dieser Mobilität kann es sich um einen Studien- bzw. Schulungsaufenthalt an einer Partnereinrichtung oder um einen berufspraktischen Aufenthalt oder das Sammeln von Erfahrung als Auszubildender, Assistent oder Praktikant im Ausland handeln. Mobilität zum Erwerb eines Studienabschlusses auf Master-Ebene kann im Rahmen der Bürgerschaftsfazilität für Studiendarlehen gefördert werden;
- b) die in eines der Programmländer gerichtete Mobilität von Personal. Bei dieser Mobilität kann es sich um einen Lehraufenthalt, Tätigkeiten im Rahmen einer Assistenz oder die Teilnahme an Aktivitäten zur beruflichen Entwicklung im Ausland handeln;

Diese Maßnahme unterstützt außerdem die internationale, in Partnerländer gerichtete oder von Partnerländern ausgehende Mobilität von Studierenden und Personal im Hochschulbereich, einschließlich der Mobilität, die auf der Grundlage qualitativ hochwertiger gemeinsamer Abschlüsse, Doppel- oder Mehrfachabschlüsse oder auf der Grundlage gemeinsamer Aufforderungen organisiert wird.

Zu b) Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren

Im Rahmen der Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren wird Folgendes unterstützt:

- a) strategische Partnerschaften, die auf die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Initiativen sowie auf die Förderung von Peer Learning und Erfahrungsaustausch abzielen, zwischen Organisationen und/oder Einrichtungen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung oder in anderen einschlägigen Bereichen tätig sind;
- b) Partnerschaften zwischen der Arbeitswelt und Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen in Form von
— Wissensallianzen, insbesondere zwischen Hochschuleinrichtungen und der Arbeitswelt, die Kreativität, Innovation, berufsbezogenes Lernen und Unternehmergeist fördern, indem sie relevante Lernangebote bereitstellen, einschließlich der Entwicklung neuer Curricula und pädagogischer Ansätze;
— Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten zwischen Bildungs- bzw. Berufsbildungsanbietern und der Arbeitswelt mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit zu fördern, zur Erstellung neuer branchenspezifischer oder branchenübergreifender Curricula beizutragen, innovative Methoden beruflicher Lehre, Aus- und Weiterbildung zu entwickeln und die Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union in die Praxis umzusetzen;
- c) IT-Plattformen – einschließlich insbesondere eTwinning – für alle Sektoren des Bildungs- und Ausbildungswesens, die Peer Learning, virtuelle Mobilität und den Austausch bewährter Verfahren ermöglichen und Teilnehmern aus den Nachbarschaftsländern den Zugang ermöglichen.

Diese Maßnahme unterstützt außerdem die Entwicklung, den Aufbau von Kapazitäten, die regionale Integration, den Wissensaustausch sowie Modernisierungsprozesse; dies geschieht durch internationale Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen in der Union und in Partnerländern, insbesondere zur Durchführung von Peer-Learning-Projekten und gemeinsamen Bildungsprojekten, sowie durch eine Förderung der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere mit Nachbarschaftsländern, und der nationalen Informationsstellen.

Zu c) Unterstützung politischer Reformen

(1) Die Unterstützung politischer Reformen umfasst auf Unionsebene angestoßene Aktivitäten in Bezug auf Folgendes:

- a) die Umsetzung der politischen Agenda der Union in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung im Kontext der offenen Methode der Koordinierung sowie im Hinblick auf den Bologna- und den Kopenhagen-Prozess;
- b) die Anwendung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union in den Programmländern – insbesondere des einheitlichen Rahmenkonzepts der Union zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass), des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS), des Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (ECVET), des Europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET), des Europäischen Registers für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (EQAR) und des Europäischen Verbands für Qualitätssicherung im Hochschulbereich (ENQA) – und Unterstützung unionsweiter Netze sowie europäischer nichtstaatlicher Organisationen, die im Bereich allgemeine und berufliche Bildung tätig sind;
- c) den politischen Dialog mit relevanten europäischen Beteiligten im Bereich allgemeine und berufliche Bildung;
- d) NARIC, Eurydice und Euroguidance-Netze, nationale Europass-Zentralstellen.

Ferner fördert diese Maßnahme den politischen Dialog mit Partnerländern und internationalen Organisationen.

Bürgerschaftsfazilität für Studiendarlehen

Die Bürgerschaftsfazilität für Studiendarlehen stellt zwischengeschalteten Finanzinstitutionen Bürgschaften zur teilweisen Besicherung von Darlehen zu möglichst günstigen Bedingungen an Studierende zur Verfügung, die an einem Hochschulstudiengang des zweiten Zyklus, etwa einem Masterstudiengang, teilnehmen und an einer anerkannten Hochschule in einem Programmland eingeschrieben sind, in dem sie weder ihren Wohnsitz haben noch den für den Zugang zum Masterstudium erforderlichen Abschluss erworben haben.

Die Bürgschaft mittels der Bürgerschaftsfazilität für Studiendarlehen gilt für neu gewährte förderungsberechtigte Darlehen für Studierende bis zu einem Höchstbetrag von 12 000 EUR für die Teilnahme an einem einjährigen Studiengang und bis zu einem Höchstbetrag von 18 000 EUR für die Teilnahme an einem bis zu zweijährigen Studiengang, bzw. deren Entsprechung in der örtlichen Währung.

2.2. JEAN MONNET - Programm

Ziele

Jean-Monnet-Aktivitäten

Die Jean-Monnet-Aktivitäten zielen auf Folgendes ab:

- a) Förderung der weltweiten Lehre und Forschung zur europäischen Integration mit Blick auf spezialisierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Lernende sowie Bürgerinnen und Bürger, insbesondere mittels Einrichtung von Jean-Monnet-Lehrstühlen und anderer akademischer Tätigkeiten sowie mittels Unterstützung von Aktivitäten zum Wissensaufbau an Hochschulen;

- b) Förderung der Aktivitäten von akademischen Einrichtungen bzw. Vereinigungen, die im Bereich der europäischen Integration aktiv sind und ein Jean-Monnet-Gütesiegel für Exzellenz unterstützen;
- c) Förderung der folgenden Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen:
 - i) Europäisches Hochschulinstitut in Florenz;
 - ii) Europakolleg in Brügge und Natolin;
 - iii) Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) in Maastricht;
 - iv) Europäische Rechtsakademie in Trier;
 - v) Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung in Odense;
 - vi) Internationales Zentrum für europäische Bildung (CIFE) in Nizza;
- d) Förderung der strategischen Debatte und des Austauschs zwischen der akademischen Welt und politischen Entscheidungsträgern über politische Prioritäten der Union.

2.3. Jugend

Einzelziele

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel des Programms, insbesondere mit den Zielen des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018), werden mit dem Programm die folgenden Einzelziele verfolgt:

- a) Verbesserung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und -fertigkeiten von jungen Menschen, einschließlich junger Menschen mit geringeren Chancen, sowie Förderung der Beteiligung am demokratischen Leben in Europa und am Arbeitsmarkt, des bürgerschaftlichen Engagements, des interkulturellen Dialogs sowie von sozialer Inklusion und Solidarität, insbesondere durch mehr Möglichkeiten der Lernmobilität für junge Menschen, für die in der Jugendarbeit oder in Jugendorganisationen Tätigen und für Jugendleiter und durch verstärkte Verbindungen zwischen dem Jugendbereich und dem Arbeitsmarkt;
- b) Förderung von Qualitätsverbesserungen in der Jugendarbeit, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den im Jugendbereich tätigen Organisationen und/oder anderen Beteiligten;
- c) Ergänzung der politischen Reformen im Jugendbereich auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene und Unterstützung der Entwicklung einer wissens- und evidenzbasierten Jugendpolitik sowie der Anerkennung des nicht formalen und informellen Lernens, insbesondere durch eine verbesserte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union und die Verbreitung bewährter Verfahren;
- d) Ausbau der internationalen Dimension der Aktivitäten im Jugendbereich und der Rolle von Jugendarbeitern und einschlägigen Organisationen als unterstützende Strukturen für junge Menschen ergänzend zum auswärtigen Handeln der Union, insbesondere durch die Förderung von Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Beteiligten aus der Union und Partnerländern sowie internationalen Organisationen und durch den gezielten Aufbau von Kapazitäten in Partnerländern.

Maßnahmen

Maßnahmen des Programms

Die Ziele des Programms werden mit Hilfe der folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- a) Lernmobilität von Einzelpersonen;
- b) Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren;
- c) Unterstützung politischer Reformen.

zu a) Lernmobilität von Einzelpersonen

Mit der Lernmobilität von Einzelpersonen wird Folgendes unterstützt:

a) Mobilität von jungen Menschen zwischen den Programmländern im Bereich des nicht formalen und informellen Lernens; bei dieser Mobilität kann es sich um den Jugendaustausch und um Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes und um innovative Maßnahmen handeln, in deren Rahmen die bisherigen Mobilitätsmaßnahmen nutzbar gemacht werden;

b) Mobilität von in der Jugendarbeit oder in Jugendorganisationen tätigen Personen und von Jugendleitern; bei einer solchen Mobilität kann es sich um Schulungsmaßnahmen und um Kontakt- und Beziehungspflege handeln.

Mit dieser Maßnahme wird auch die in Partnerländer, insbesondere Nachbarschaftsländer, gerichtete und von Partnerländern, insbesondere Nachbarschaftsländern, ausgehende Mobilität von jungen Menschen, von in der Jugendarbeit oder in Jugendorganisationen tätigen Personen und von Jugendleitern unterstützt.

zu b) Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren

Im Rahmen der Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren wird Folgendes unterstützt:

a) strategische Partnerschaften, die durch Peer Learning und Erfahrungsaustausch auf die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Initiativen abzielen, darunter Jugendinitiativen und Projekte zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement, sozialer Innovation, Beteiligung am demokratischen Leben und Unternehmergeist;

b) IT-Plattformen, die Peer-Learning, eine wissensbasierte Jugendarbeit, virtuelle Mobilität und den Austausch bewährter Verfahren ermöglichen.

Diese Maßnahme unterstützt außerdem die Entwicklung, den Kapazitätsaufbau und den Wissensaustausch durch Partnerschaften zwischen Einrichtungen in Programmländern und Partnerländern, insbesondere durch Peer-Learning.

zu c) Unterstützung politischer Reformen

Die Unterstützung politischer Reformen umfasst Aktivitäten in Bezug auf Folgendes:

a) Umsetzung der politischen Agenda der Union im Bereich Jugend unter Anwendung der offenen Methode der Koordinierung;

b) die Anwendung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union, insbesondere des Jugendpasses (Youthpass), in den Programmländern und Unterstützung unionsweiter Netze und europäischer nichtstaatlicher Jugendorganisationen;

c) politischer Dialog mit den relevanten europäischen Beteiligten und strukturierter Dialog mit jungen Menschen;

d) Europäisches Jugendforum, Ressourcenzentren für die Entwicklung der Jugendarbeit und Eurodesk-Netzwerk.

Ferner fördert diese Maßnahme den politischen Dialog mit Partnerländern und internationalen Organisationen.

2.4. Sport

Einzelziele

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel des Programms und dem Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport stellt das Programm hauptsächlich auf den Breitensport ab und verfolgt die folgenden Einzelziele:

- a) Bekämpfung der grenzüberschreitenden Bedrohungen für die Integrität des Sports, wie Doping, Spielabsprachen und Gewalt sowie alle Arten von Intoleranz und Diskriminierung;
- b) Förderung und Unterstützung von Good Governance im Sport und von dualen Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern;
- c) Unterstützung von Freiwilligentätigkeit im Sport sowie von sozialer Inklusion und Chancengleichheit und von dem Verständnis dafür, wie wichtig gesundheitsfördernde körperliche Betätigung ist, durch Steigerung der Beteiligung an sowie gleichberechtigten Zugang zu sportlichen Aktivitäten für alle Menschen;

Maßnahmen

Zur Erreichung der Ziele der Zusammenarbeit werden die folgenden länderübergreifenden Aktivitäten, die hauptsächlich auf den Breitensport abheben, durchgeführt:

- a) Förderung von Kooperationspartnerschaften;
- b) Förderung gemeinnütziger europäischer Sportveranstaltungen, an denen sich mehrere Programmländer beteiligen
- c) Förderung des Ausbaus der Evidenzbasis für politische Entscheidungen;
- d) Dialog mit relevanten europäischen Beteiligten.

Im Rahmen der Aktivitäten können zusätzliche Mittel von Dritten, wie beispielsweise Unternehmen aus der Privatwirtschaft, mobilisiert werden.

Teilnahmeberechtigte aller Teilprogramme bei Erasmus+

Alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Breitensport tätig sind, können im Rahmen dieses Programms Anträge auf Fördermittel stellen. Es wird mit dem Programm auch die Teilnahme von Gruppen junger Menschen unterstützt, die in der Jugendarbeit, aber nicht unbedingt im Rahmen einer Jugendorganisation tätig sind.

Am Programm können die folgenden Länder ("Programmländer") teilnehmen:

- a) die Mitgliedstaaten;
- b) die Beitrittsländer, Kandidatenländer und potenziellen Kandidatenländer;
- c) die EFTA-Länder, die Mitglieder des EWR-Abkommens sind;
- d) die Schweizerische Eidgenossenschaft;
- e) die Länder, die in die Europäische Nachbarschaftspolitik.

Budget

Die Finanzausstattung beträgt 14,7 Mrd. EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0050:0073:DE:PDF>

Programmseite: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/index_en.htm

Deutsche Programmseite: <http://www.erasmusplus.de>

NABIBB: http://www.na-bibb.de/wer_wir_sind/aufgaben_und_leistungen/informationen_zu_erasmus.html

3. Förderbereich: Beschäftigung und Soziales

3.1 Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)

Allgemeines Ziel

Die allgemeinen Zielsetzungen des Programms lauten:

- a) Stärkung der Eigenverantwortung der politischen Entscheidungsträger auf allen Ebenen, um konkrete, aufeinander abgestimmte und innovative Maßnahmen sowohl auf Ebene der Union als auch der Mitgliedstaaten;
- b) Unterstützung der Entwicklung angemessener, zugänglicher und effizienter Sozialschutzsysteme und Arbeitsmärkte und Ermöglichung politischer Reformen, insbesondere durch die Förderung menschenwürdiger Arbeit und Arbeitsbedingungen, einer Präventionskultur für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, einer guten Unternehmensführung für soziale Ziele, einschließlich Konvergenz, sowie wechselseitigen Lernens und sozialer Innovation;
- c) Gewährleistung der wirksamen Anwendung des Unionsrechts und erforderlichenfalls Beitrag zur Modernisierung des Unionsrechts entsprechend den Grundsätzen menschenwürdiger Arbeit und unter Berücksichtigung der Grundsätze der intelligenten Rechtsetzung;
- d) Förderung der freiwilligen geografischen Mobilität der Arbeitskräfte auf einer fairen Grundlage und Erhöhung der Beschäftigungschancen durch den Aufbau hochwertiger und inklusiver Arbeitsmärkte in der Union, die allen offenstehen und zugänglich sind, unter Wahrung der Arbeitnehmerrechte in der gesamten Union, einschließlich der Freizügigkeit;
- e) Förderung von Beschäftigung und sozialer Eingliederung durch bessere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Mikrofinanzierungen für sozial schwache Personen, die ein Kleinstunternehmen gründen möchten, und für bestehende Kleinstunternehmen sowie durch verbesserten Zugang zu Finanzierungsmitteln für Sozialunternehmen.

Spezifische Ziele

Bei der Verfolgung dieser Ziele wird mit dem Programm bei allen seinen Unterprogrammen und Maßnahmen angestrebt,

- a) sozial schwachen Gruppen, wie etwa jungen Menschen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
- b) die Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch Gender Mainstreaming und gegebenenfalls Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung, zu fördern;
- c) jede Form von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu bekämpfen;
- d) bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen der Union ein hohes Niveau hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung zu fördern, einen angemessenen und fairen sozialen Schutz zu gewährleisten sowie Langzeitarbeitslosigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen.

Unterprogramme

Unterprogramm Progress

Neben den allgemeinen Zielen lauten die Einzelziele des Unterprogramms Progress wie folgt:

- a) Aufbau und Verbreitung hochwertiger vergleichender analytischer Kenntnisse, damit die Politiken der Union auf fundierten Fakten fußt und für die Bedürfnisse, Herausforderungen und Rahmenbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten und den anderen am Programm teilnehmenden Ländern relevant ist;
- b) Ermöglichung des wirksamen und inklusiven Informationsaustausches, des wechselseitigen Lernens und des Dialogs über die Politiken der Union in den in Artikel 1 genannten Bereichen auf Unionsebene, nationaler und internationaler Ebene, um die Mitgliedstaaten und die anderen am Programm teilnehmenden Länder bei der Ausarbeitung ihrer Politik und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts zu unterstützen;
- c) finanzielle Unterstützung, damit sozial- und arbeitsmarktpolitische Innovationen getestet werden können, und erforderlichenfalls, um die Kapazitäten der wichtigsten Akteure zum Entwurf und zur Umsetzung von sozialpolitischer Erprobung aufzubauen, sowie um relevante Kenntnisse und Expertise zugänglich zu machen;
- d) finanzielle Unterstützung für Organisationen auf nationaler und Unionsebene, um deren Kapazitäten auszubauen, um Instrumente und Politiken der Union voranzutreiben, zu fördern und zu unterstützen.

Maßnahmen Teilprogramm Progress

Im Rahmen des Unterprogramms Progress können folgende Arten von Maßnahmen finanziert werden:

1. Analytische Tätigkeiten:

- a) Erhebung von Daten und Statistiken unter Berücksichtigung sowohl qualitativer als auch quantitativer Kriterien und Entwicklung gemeinsamer Methoden, Klassifikationen, Mikrosimulationen, Indikatoren und Benchmarks, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Altersgruppe;
- b) Umfragen, Studien, Analysen und Berichte, einschließlich durch die Finanzierung von Expertennetzwerken und die Entwicklung von Know-how im Bereich thematischer Abschnitte;
- c) qualitative und quantitative Evaluierung und Folgenabschätzungen, die sowohl von öffentlichen als auch von privaten Stellen durchgeführt werden;
- d) Monitoring und Bewertung der Umsetzung und Anwendung von Unionsrecht;
- e) Vorbereitung und Durchführung der sozialpolitischen Erprobung als einer Methode, um innovative Lösungen im Hinblick auf deren Anwendung im größeren Maßstab zu testen und zu bewerten;
- f) Verbreitung der Ergebnisse dieser Analysetätigkeiten.

2. Voneinander-Lernen, Sensibilisierung und Verbreitung:

- a) Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren, innovativer Ansätze und Erfahrung, Peer Reviews, Benchmarking und wechselseitiges Lernen auf europäischer Ebene;
- b) Veranstaltungen der Ratspräsidentschaft, Konferenzen und Seminare;
- c) Schulungen für Angehörige der Rechtsberufe und in der Politik tätige Personen;
- d) Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterialien sowie Maßnahmen in Bezug auf Information, Kommunikation und Medienberichterstattung über die durch das Programm geförderten Maßnahmen;
- e) Informations- und Kommunikationsaktivitäten;
- f) Entwicklung und Wartung von Informationssystemen für den Austausch und die Verbreitung von Informationen zu Politik und Recht der Union sowie zum Arbeitsmarkt.

3. Unterstützung in Bezug auf:

- a) Betriebskosten wichtiger Netzwerke auf Unionsebene, deren Aktivitäten einen Bezug zu den Zielen des Unterprogramms Progress aufweisen und einen Beitrag zu deren Erreichung leisten;

- b) Kapazitätsaufbau nationaler Verwaltungen und spezieller Dienste, die für die Förderung geografischer Mobilität zuständig sind und von den Mitgliedstaaten benannt wurden, sowie von Mikrokreditbietenden;
- c) Organisation von Arbeitsgruppen nationaler Beamter zur Überwachung der Anwendung des Unionsrechts;
- d) Vernetzung und Zusammenarbeit von Fachstellen und anderen einschlägigen Interessenten, nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie von Arbeitsverwaltungen auf europäischer Ebene;
- e) Finanzierung von auf europäischer Ebene tätigen Beobachtungsstellen, einschließlich zu den wichtigsten thematischen Abschnitten;
- f) Austausch von Personal zwischen nationalen Behörden.

Teilnahmeberechtigte Progress

Im Unterprogramm Progress können teilnehmen:

- a) Mitgliedstaaten;
- b) EWR-Staaten und die Schweizerische Eidgenossenschaft;
- c) die Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten.

Das Unterprogramm Progress steht allen öffentlichen und/oder privaten Stellen, Einrichtungen sowie Akteuren offen, insbesondere

- a) Nationalen, regionalen und lokalen Behörden;
- b) Arbeitsverwaltungen;
- c) im Unionsrecht vorgesehenen Fachstellen;
- d) Sozialpartner;
- e) Nichtregierungsorganisationen;
- f) Hochschuleinrichtungen und Forschungsinstituten;
- g) Experten für Evaluierung und Folgenabschätzung;
- h) den nationalen statistischen Ämtern;
- i) den Medien.

Die Kommission kann mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten, vor allem mit dem Europarat, der OECD, der IAO und mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie mit der Weltbank.

Die Kommission kann mit Drittländern zusammenarbeiten, die nicht am Programm teilnehmen. Vertreter dieser Drittländer können an Veranstaltungen von beidseitigem Interesse (wie Konferenzen, Workshops und Seminare) teilnehmen, die in Programmländern stattfinden. Die Kosten ihrer Teilnahme können aus Programmmitteln abgedeckt werden.

Unterprogramm Eures

Die Einzelziele des Unterprogramms EURES lauten wie folgt:

- a) Dafür zu sorgen, dass Stellenangebote und Bewerbungen sowie entsprechende Informationen und Hinweise und alle damit zusammenhängenden Informationen, wie etwa zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen, für potenzielle Bewerber bzw. Arbeitgeber transparent sind; das soll durch den Austausch und die Verbreitung auf transnationaler, interregionaler und grenzüberschreitender Ebene mithilfe von standardisierten und vollständig kompatiblen Formularen für Stellenangebote und Bewerbungen sowie durch andere geeignete Mittel, wie etwa persönliche Beratung und Mentoring, insbesondere für gering Qualifizierte, erreicht werden;
- b) die Bereitstellung von EURES-Diensten, die die Einstellung und Vermittlung von Arbeitskräften in hochwertige und nachhaltige Beschäftigung durch den Abgleich von Stellenangeboten und Bewerbungen fördern; die Unterstützung für EURES-Dienste erstreckt sich mit Blick auf die erfolgreiche Eingliederung der Bewerber in den Arbeitsmarkt auf die verschiedenen Vermittlungsphasen, von der Vorbereitung vor der Einstellung bis zur Unterstützung nach der Einstellung. Diese Unterstützungsdienste können gezielte

Mobilitätsprogramme einbeziehen, um freie Stellen zu besetzen in einem bestimmten Sektor, Beruf, Land oder in einer Gruppe von Ländern oder für spezielle Gruppen von Arbeitskräften, wie junge Menschen, mit Bereitschaft zur Mobilität und in Fällen, in denen eine klare wirtschaftliche Notwendigkeit festgestellt worden ist.

Maßnahmen

Mit dem Unterprogramm EURES können Maßnahmen finanziert werden, um die freiwillige individuelle Mobilität in der Union auf einer fairen Grundlage zu fördern und Hindernisse für die Mobilität zu beseitigen, insbesondere:

- a) Aufbau und Tätigkeiten grenzübergreifender EURES-Partnerschaften, wenn diese von den für die Grenzgebiete territorial zuständigen Behörden angefordert werden;
- b) Bereitstellung von Informations-, Beratungs-, Vermittlungs- und Einstellungsdiensten für Grenzgänger;
- c) Aufbau einer mehrsprachigen digitalen Plattform für den Abgleich von Stellenangeboten und Bewerbungen;
- d) Entwicklung gezielter Mobilitätsprogramme im Zuge von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, um dort freie Stellen zu besetzen, wo Defizite auf dem Arbeitsmarkt festgestellt wurden, Hilfe für Arbeitskräfte mit Bereitschaft zur Mobilität, in Fällen, in denen eine klare wirtschaftliche Notwendigkeit festgestellt worden ist;
- e) gegenseitiges Lernen unter EURES-Akteuren sowie Schulung von EURES-Beratern, einschließlich Beratern im Rahmen von grenzübergreifenden EURES-Partnerschaften;
- f) Informations- und Kommunikationstätigkeiten zur Sensibilisierung für die Vorteile geographischer und beruflicher Mobilität im Allgemeinen und für die Tätigkeiten und Dienste, die durch EURES zur Verfügung gestellt werden.

Teilnahmeberechtigte Eures

Am Unterprogramm EURES können teilnehmen:

- a) Mitgliedstaaten;
- b) EWR-Länder.

Das Unterprogramm EURES steht allen von einem Mitgliedstaat oder der Kommission benannten Stellen, Akteuren sowie Einrichtungen offen. Zu diesen Stellen, Akteuren und Einrichtungen zählen vor allem folgende:

- a) nationale, regionale und lokale Behörden;
- b) Arbeitsverwaltungen;
- c) Sozialpartnerorganisationen und andere interessierte Parteien.

Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum

Die Einzelziele des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum lauten wie folgt:

- a) Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Mikrofinanzierungen für:
 - i) gefährdete Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder Gefahr laufen, ihn zu verlieren, oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben oder die von sozialer Ausgrenzung bedroht oder sozial ausgegrenzt sind und beim Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt benachteiligt sind und die ein eigenes Kleinunternehmen gründen oder ausbauen möchten;
 - ii) Kleinunternehmen sowohl in der Gründungsphase als auch in der Ausbauphase, vor allem Kleinunternehmen, die unter Buchstabe a aufgeführte Personen beschäftigen;

b) Aufbau der institutionellen Kapazität von Mikrokreditanbietenden;

c) Förderung der Entwicklung des Marktes für soziale Investitionen und Ermöglichung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten für Sozialunternehmen durch Bereitstellung von Beteiligungskapital und Quasi-Beteiligungskapital, Anleihebürgschaften und Finanzhilfen von bis zu 500 000 EUR für Sozialunternehmen, die entweder einen Jahresumsatz oder aber eine Jahresbilanz haben, der bzw. die 30 Mio. EUR nicht übersteigt und selbst keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere sind.

Maßnahmen

Unterstützung für Mikrofinanzierungen und Sozialunternehmen, auch für den Aufbau institutioneller Kapazität, insbesondere durch die Finanzierungsinstrumente und Finanzhilfen können durch das Unterprogramm Mikrofinanzierung und Sozialunternehmen bereitgestellt werden.

Teilnahmeberechtigte

Am Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum können auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eingerichtete öffentliche und private Stellen teilnehmen, sofern sie in diesen Ländern Folgendes anbieten:

- a) Mikrofinanzierungen für Personen und Kleinstunternehmen; und/oder
- b) Finanzierungen für Sozialunternehmen.

Budget

Das Gesamtbudget des Programms beträgt 919 469 000 EUR.

Für die einzelnen Unterprogramme sind jeweils folgende Prozentsätze vorgesehen:

- a) 61 % für das Unterprogramm Progress;
- b) 18 % für das Unterprogramm EURES;
- c) 21 % für das Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.

Die Kofinanzierung im Teilbereich Progress beträgt 80%, bei Eures 95% und für Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum 100% der förderfähigen Kosten.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0238:0252:DE:PDF>

Programmseite: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1081&langId=en>

3.2 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

Ziele

Ziel des EGF ist es, einen Beitrag zu einem intelligenten, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstum und zur Förderung eines nachhaltigen Arbeitsmarkts in der Union zu leisten, indem er die EU befähigt, Arbeitskräften und Selbständigen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, ihre Solidarität zu bekunden und sie zu unterstützen.

Ein Finanzbeitrag des EGF wird bereitgestellt, wenn:

- a) es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in mindestens 500 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbständigen kommt; dies schließt auch arbeitslos gewordene Arbeitskräfte und Selbständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern ein;
- b) es innerhalb eines Bezugszeitraums von neun Monaten, insbesondere in KMU, in mindestens 500 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbständigen kommt, sofern mehr als 500 Arbeitskräfte oder Selbständige in zwei dieser Regionen betroffen sind.

Maßnahmen

Ein Finanzbeitrag des EGF kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere benachteiligte, ältere und junge Arbeitslose, wieder eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen kann insbesondere enthalten:

- (a) auf die Person zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen für Qualifikationen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und Zertifizierung der erworbenen Erfahrung, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Hilfe bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums, Hilfen zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und zur Unternehmensgründung;
- (b) spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen, wie zum Beispiel Beihilfen für die Arbeitssuche, Einstellungsanreize für Arbeitgeber, Mobilitätsbeihilfen, Beihilfen zum Lebensunterhalt oder zur Fortbildung;
- (c) besondere Anreize für benachteiligte, ältere und junge Arbeitslose, damit sie auf dem Arbeitsmarkt bleiben oder dorthin zurückkehren.

Die Kosten von Investitionen in die Selbständigkeit, in Unternehmensgründungen und in die Übernahme von Unternehmen durch die Beschäftigten dürfen 15 000 EUR nicht übersteigen.

Antragsberechtigte

Der antragstellende Mitgliedstaat reicht innerhalb von 12 Wochen einen Antrag bei der Kommission ein.

Budget

Das Gesamtbudget des Programms beträgt 150 Mio. EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0855:0864:DE:PDF>

4. Förderbereich: Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

4.1 LIFE

Ziele

Das LIFE-Programm verfolgt insbesondere die folgenden allgemeinen Ziele:

- a) Beitrag zum Übergang zu einer ressourceneffizienten, CO₂-emissionsarmen und klimaresistenten Wirtschaft, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, einschließlich der Unterstützung des Natura-2000-Netzes und der Bekämpfung der Schädigung der Ökosysteme;
- b) Verbesserung der Entwicklung, Durchführung und Durchsetzung der Umwelt- und Klimapolitik und des Umwelt- und Klimarechts der Union, Funktion als Katalysator für und Förderung der Integration und des Mainstreamings von Umwelt- und Klimazielen in andere Politikbereiche der Union und Praktiken des öffentlichen und privaten Sektors, auch durch Ausbau der Kapazitäten im öffentlichen und im privaten Sektor;
- c) Förderung einer besseren Verwaltungspraxis im Umwelt- und Klimabereich auf allen Ebenen, einschließlich einer stärkeren Einbeziehung der Zivilgesellschaft, von nichtstaatlichen Organisationen und örtlichen Akteuren;
- d) Unterstützung der Umsetzung des 7. Umweltaktionsprogramms.

Die allgemeinen Ziele werden im Rahmen der nachstehenden Teilprogramme verfolgt:

- a) Teilprogramm "**Umwelt**";
- b) Teilprogramm "**Klimapolitik**".

Maßnahmen

Schwerpunktbereiche des Teilprogramms "Umwelt"

Das Teilprogramm "Umwelt" umfasst drei Schwerpunktbereiche:

- a) Umwelt und Ressourceneffizienz;
- b) Natur und Biodiversität;
- c) Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich.

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs "Umwelt und Ressourceneffizienz"

Im Schwerpunktbereich "Umwelt und Ressourceneffizienz" des Teilprogramms "Umwelt" werden insbesondere folgende spezifische Ziele verfolgt:

- a) Entwicklung, Erprobung und Demonstration von auf Umweltprobleme ausgerichteten Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen, einschließlich Entwicklung und Demonstration innovativer Technologien, die sich für eine Wiederholung, Übertragung oder ein Mainstreaming eignen und die einer ressourceneffizienzbezogenen Politik und Gesetzgebung, einschließlich des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa, förderlich sind;
- b) Förderung der Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von integrierten Konzepten für die Durchführung von Plänen und Programmen gemäß der Umweltpolitik und dem Umweltrecht der Union, in erster Linie in den Bereichen Wasser, Abfall und Luft;
- c) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Umsetzung, Bewertung, Überwachung und Evaluierung der Politik und Gesetzgebung der Union im Umweltbereich sowie der Wissensgrundlage für die Bewertung und Überwachung der Faktoren, Belastungen und Reaktionen, die sich auf die Umwelt innerhalb und außerhalb der Union auswirken.

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs "Natur und Biodiversität"

Im Schwerpunktbereich "Natur und Biodiversität" des Teilprogramms "Umwelt" werden insbesondere folgende spezifische Ziele verfolgt:

- a) Beitrag zur Entwicklung und Durchführung der Unionspolitik und des Unionsrechts im Bereich Natur und Biodiversität, einschließlich der Biodiversitätsstrategie der Union bis 2020, insbesondere durch Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Konzepten, bewährten Verfahren und Lösungen;
- b) Förderung der Weiterentwicklung, Umsetzung und Verwaltung des Natura-2000-Netzes, insbesondere der Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von integrierten Konzepten für die Durchführung der prioritären Aktionsrahmen;
- c) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Umsetzung, Bewertung, Überwachung und Evaluierung der Politik und des Rechts der Union im Bereich Natur und Biodiversität sowie der Wissensgrundlage für die Bewertung und Überwachung der Faktoren, Belastungen und Reaktionen, die sich auf die Natur und die Biodiversität innerhalb und außerhalb der Union auswirken.

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs "Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich"

Im Schwerpunktbereich "Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich" des Teilprogramms "Umwelt" werden insbesondere folgende spezifische Ziele verfolgt:

- a) Förderung der Sensibilisierung für Umweltthemen, einschließlich Gewinnung der Unterstützung von Öffentlichkeit und Interessenträgern für die Politikgestaltung der Union im Umweltbereich, und Förderung von Wissen über nachhaltige Entwicklung und neue Muster nachhaltigen Verbrauchs;
- b) Förderung der Kommunikation, des Managements und der Verbreitung von Informationen im Umweltbereich und Erleichterung der Weitergabe von Wissen über erfolgreiche Umweltlösungen und -praktiken, auch durch Schaffung von Kooperationsplattformen für Interessenträger und Schulungen;
- c) Förderung und Beitrag zu einer effektiveren Einhaltung und Durchsetzung des Umweltrechts der Union, insbesondere durch Förderung der Entwicklung und Verbreitung von bewährten Verfahren und Politikkonzepten;
- d) Förderung einer besseren Verwaltungspraxis im Umweltbereich durch stärkere Einbeziehung der Interessenträger, darunter auch der nichtstaatlichen Organisationen, in die Konsultationen zur Politik und in ihre Durchführung.

Thematische Prioritäten für das Teilprogramm "Umwelt"

Schwerpunktbereich Umwelt und Ressourceneffizienz

- a) Thematische Prioritäten für Wasser, einschließlich der Meeresumwelt: Aktivitäten zur Umsetzung der spezifischen Ziele für Wasser;
- b) Thematische Prioritäten für Abfall: Aktivitäten zur Umsetzung der spezifischen Ziele für Abfall;
- c) Thematische Prioritäten für Ressourceneffizienz, einschließlich Boden und Wälder, sowie umweltfreundliche Kreislaufwirtschaft;
- d) Thematische Prioritäten für Umwelt und Gesundheit, einschließlich Chemikalien und Lärm: unterstützende Aktivitäten für die Umsetzung der spezifischen Ziele für Umwelt;
- e) Thematische Prioritäten für Luftqualität und Emissionen, einschließlich städtische Umwelt: unterstützende Aktivitäten zur Umsetzung der spezifischen Ziele für Luft und Emissionen.

Schwerpunktbereich Natur und Biodiversität

- a) Thematische Prioritäten für Natur: Aktivitäten, durch die der Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten, einschließlich Lebensräume und Arten in Meeresgebieten, und Vogelarten von Interesse für die Union verbessert werden soll;
- b) Thematische Prioritäten für Biodiversität: Aktivitäten zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie der EU für 2020.

C. Schwerpunktbereich Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich

- a) Informations-, Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen entsprechend den Prioritäten des 7. Umweltaktionsprogramms;
- b) Aktivitäten zur Unterstützung wirksamer Kontrollverfahren und Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung des Umweltrechts der Union sowie zur Unterstützung von Informationssystemen und -instrumenten über die Durchführung des Umweltrechts der Union.

Schwerpunktbereiche des Teilprogramms "Klimapolitik"

Das Teilprogramm "Klimapolitik" umfasst drei Schwerpunktbereiche:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich.

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs "Klimaschutz"

Als Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen werden im Schwerpunktbereich "Klimaschutz" insbesondere folgende spezifische Ziele verfolgt:

- a) Beitrag zur Durchführung und Weiterentwicklung der Unionspolitik und des Unionsrechts im Klimaschutzbereich, insbesondere durch Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Politik- oder Verwaltungskonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen für den Klimaschutz;
- b) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Bewertung, Überwachung, Evaluierung und Durchführung wirksamer Aktionen und Maßnahmen zum Klimaschutz und Ausbau der Kapazitäten für die praktische Anwendung dieser Kenntnisse;
- c) Erleichterung der Entwicklung und Durchführung integrierter Konzepte, beispielsweise für Strategien und Aktionspläne zum Klimaschutz, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene;
- d) Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer Technologien, Systeme, Methoden und Instrumente zum Klimaschutz, die sich für eine Wiederholung, Übertragung oder ein Mainstreaming eignen.

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs "Anpassung an den Klimawandel"

Als Beitrag zu den Bemühungen um eine Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel werden im Schwerpunktbereich "Anpassung an den Klimawandel" insbesondere folgende spezifische Ziele verfolgt:

- a) Beitrag zur Durchführung und Weiterentwicklung der Unionspolitik in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel – einschließlich eines Mainstreamings über alle Politikbereiche – insbesondere durch Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Politik- oder Verwaltungskonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel, gegebenenfalls einschließlich auf den Ökosystemen aufbauender Ansätze;
- b) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Bewertung, Überwachung, Evaluierung und Durchführung effektiver Aktionen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, wobei gegebenenfalls denjenigen Vorrang eingeräumt wird, die einen auf den Ökosystemen aufbauenden Ansatz verfolgen, und Ausbau der Kapazitäten für die praktische Anwendung dieser Kenntnisse;
- c) Erleichterung der Entwicklung und Durchführung integrierter Konzepte, beispielsweise für Strategien und Aktionspläne zur Anpassung an den Klimawandel, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, wobei gegebenenfalls denjenigen Vorrang eingeräumt wird, die einen auf den Ökosystemen aufbauenden Ansatz verfolgen;
- d) Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer Technologien, Systeme, Methoden und Instrumente zur Anpassung an den Klimawandel, die sich für eine Wiederholung, eine Übertragung oder ein Mainstreaming eignen.

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs "Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich"

Im Schwerpunktbereich "Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich" werden insbesondere folgende spezifische Ziele verfolgt:

- a) Förderung der Sensibilisierung für Klimathemen, einschließlich Gewinnung der Unterstützung von Öffentlichkeit und Interessenträgern für die Politikgestaltung der Union im Klimabereich, und Förderung von Wissen über nachhaltige Entwicklung;
- b) Förderung der Kommunikation, des Managements und der Verbreitung von Informationen im Klimabereich und Erleichterung der Wissensweitergabe über erfolgreiche Klimalösungen und -praktiken, auch durch Schaffung von Kooperationsplattformen für Interessenträger und Schulungen;
- c) Förderung und Beitrag zu einer effektiveren Einhaltung und Durchsetzung des Klimarechts der Union, insbesondere durch Förderung der Entwicklung und Verbreitung von bewährten Verfahren und Politikkonzepten;
- d) Förderung einer besseren Verwaltungspraxis im Klimabereich durch stärkere Einbeziehung der Interessenträger, darunter auch der nichtstaatlichen Organisationen, in die Konsultationen zur Politik und in ihre Durchführung.

Antragsberechtigte

Das LIFE-Programm steht folgenden Ländern zur Teilnahme offen:

- a) Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind;
- b) Kandidatenländern, potenziellen Kandidaten- und Beitrittsländern;
- c) Ländern, auf die die Europäische Nachbarschaftspolitik Anwendung findet;
- d) Ländern, die Mitglieder der Europäischen Umweltagentur geworden sind.

Budget

Für den Zeitraum 2014-2020 stehen insgesamt 3 456 655 000 EUR zur Verfügung.

Weitere Informationen:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0185:0208:DE:PDF>

4.2 Gesundheit

Ziele

Die allgemeinen Ziele des Programms bestehen darin, die Politiken der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Gesundheit der Unionsbürger und -bürgerinnen und zum Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten dadurch zu ergänzen, zu unterstützen und einen Mehrwert für diese Politiken zu erbringen, dass sie die Gesundheit fördern, Innovation im Gesundheitswesen unterstützen, die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme erhöhen und die Unionsbürgerinnen und -bürger vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren schützen.

Die Ziele im einzelnen sind:

1) Zur Förderung der Gesundheit, Prävention von Krankheiten und Schaffung von guten Rahmenbedingungen für eine gesunde Lebensführung: Ermittlung, Verbreitung und Förderung der Übernahme evidenzbasierter bewährter Verfahren zur kostenwirksamen Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten, wobei die betreffenden Maßnahmen vor allem auf durch die Lebensführung bedingte Risikofaktoren auszurichten sind und der Schwerpunkt auf den Unionsmehrwert zu setzen ist.

(2) Zum Schutz der Unionsbürgerinnen und -bürger vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren: Ermittlung und Entwicklung kohärenter Konzepte und Förderung ihrer Umsetzung für eine bessere Abwehrbereitschaft und Koordinierung in gesundheitlichen Krisenfällen.

(3) Zur Förderung des Kapazitätsaufbaus im Gesundheitswesen und als Beitrag zur Schaffung innovativer, effizienter und nachhaltiger Gesundheitssysteme: Ermittlung und Entwicklung von Instrumenten und Mechanismen auf Unionsebene zur Behebung des Mangels an Humanressourcen und Finanzmitteln sowie zur Erleichterung der freiwilligen Übernahme von Innovationen bei Interventionsstrategien im Gesundheitswesen und bei Präventionsmaßnahmen.

(4) Zur Erleichterung des Zugangs zu besserer und sicherer Gesundheitsversorgung für die Unionsbürgerinnen und -bürger: Verbesserung des Zugangs zu medizinischem Sachverstand und Informationen über spezifische Beschwerden über die nationalen Grenzen hinaus, Erleichterung der Anwendung der Forschungsergebnisse und Entwicklung von Instrumenten zur Verbesserung der Qualität der Gesundheitsversorgung und der Patientensicherheit unter anderem durch Maßnahmen, die zur Verbesserung der Gesundheitskompetenz beitragen.

Maßnahmen

1. Gesundheitsförderung, Prävention von Krankheiten und Schaffung eines unterstützenden Umfelds für eine gesunde Lebensführung unter Berücksichtigung des Grundsatzes "Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle Politikbereiche".

1.1. Kostenwirksame Gesundheitsförderungs- und Präventionsmaßnahmen, insbesondere im Einklang mit den Strategien der Union in den Bereichen Alkohol und Ernährung, einschließlich Maßnahmen zur Förderung des Austauschs evidenzbasierter und bewährter Verfahren in Bezug auf Risikofaktoren wie Tabakkonsum und Passivrauchen, Alkoholmissbrauch, ungesunde Ernährungsgewohnheiten und Bewegungsmangel, wobei die gesundheitsrelevanten Aspekte der zugrunde liegenden Faktoren wie soziale und Umweltfaktoren zu berücksichtigen sind und der Schwerpunkt auf den Unionsmehrwert zu legen ist.

1.2. Maßnahmen zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen.

1.3. Unterstützung einer wirksamen Reaktion auf übertragbare Krankheiten wie HIV/AIDS, Tuberkulose und Hepatitis durch die Ermittlung, Verbreitung und Förderung der Übernahme evidenzbasierter und bewährter Verfahren zur kostenwirksamen Prävention, Diagnose, Behandlung und Versorgung.

1.4. Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung in der Union zur Prävention und Verbesserung der Behandlung chronischer Erkrankungen, einschließlich Krebs, altersbedingter Krankheiten und neurodegenerativer Erkrankungen, durch den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren sowie die Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Management.

1.5. Maßnahmen, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich Tabakerzeugnisse, -werbung und -vermarktung erfordern oder die zu deren Durchführung beitragen. Dazu können Tätigkeiten gehören, die auf die Durchführung, Anwendung, Überwachung und Überprüfung dieser Rechtsvorschriften abzielen.

1.6. Förderung eines Gesundheitsinformations- und -wissenssystems als Beitrag zu evidenzbasierten Entscheidungen, einschließlich der Nutzung bestehender Instrumente und gegebenenfalls einer Weiterentwicklung der standardisierten Gesundheitsinformationen und Instrumente zur Gesundheitsüberwachung, der Erhebung und Auswertung von Gesundheitsdaten und der umfassenden Verbreitung der Programmergebnisse.

2. Schutz der Unionsbürgerinnen und -bürger vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsgefahren.

2.1. Verbesserung der Risikobewertung und Schließen von Lücken bei der Kapazität zur Risikobewertung durch Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten für wissenschaftliche Beratung und Abgleich bestehender Bewertungen.

2.2. Förderung des Kapazitätsaufbaus in den Mitgliedstaaten zur Abwehr von Gesundheitsgefahren, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit Nachbarländern: Ausbau der Bereitschafts- und Reaktionsplanung unter Berücksichtigung von weltweiten Initiativen und in Abstimmung mit diesen, Bestandteile allgemeiner und spezifischer Bereitschaftsplanung, Koordinierung der Reaktionen im öffentlichen Gesundheitswesen; unverbindliche Impfkonzeppte;

2.3. Maßnahmen, die die Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen übertragbare Krankheiten und andere Gesundheitsgefahren, einschließlich solcher, die durch biologische oder chemische Zwischenfälle oder durch die Umwelt oder den Klimawandel verursacht werden, erfordern oder die zu deren Durchführung beitragen.

2.4. Förderung eines Gesundheitsinformations- und -wissenssystems als Beitrag zu evidenzbasierten Entscheidungen, einschließlich der Nutzung bestehender Instrumente und gegebenenfalls einer Weiterentwicklung der standardisierten Gesundheitsinformationen und Instrumente zur Gesundheitsüberwachung, der Erhebung und Auswertung von Gesundheitsdaten und der umfassenden Verbreitung der Programmergebnisse.

3. Beitrag zu innovativen, effizienten und nachhaltigen Gesundheitssystemen

3.1. Unterstützung der freiwilligen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Technologiefolgenabschätzung;

3.2. Förderung der freiwilligen Übernahme von Innovationen im Gesundheitswesen und der Gesundheitstelematik durch Erhöhung der Interoperabilität von Patientenregistern;

3.3. Förderung der Nachhaltigkeit der Arbeitskräfte im Gesundheitswesen durch die Entwicklung effektiver Prognosen und Planung für die Arbeitskräfte im Gesundheitswesen in Bezug auf Anzahl, Gleichstellung von Frauen und Männern, Erfahrung und eine für die erforderliche Qualifikation angemessene Ausbildung;

3.4. Bereitstellung von Sachverstand und Austausch bewährter Verfahren zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Reform ihrer Gesundheitssysteme durch die Schaffung eines Mechanismus zur Bündelung von Fachwissen auf Unionsebene, zur fundierten und evidenzbasierten Beratung über effektive und effiziente Investitionen und Innovationen im Gesundheitswesen und in den Gesundheitssystemen;

3.6. Maßnahmen, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich Medizinprodukte, Arzneimittel und grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung erfordern oder die zu deren Durchführung beitragen.

3.7. Förderung eines Gesundheitsinformations- und -wissenssystems als Beitrag zu evidenzbasierten Entscheidungen, einschließlich der Nutzung bestehender Instrumente.

4. Erleichterung des Zugangs zu besserer und sichererer Gesundheitsversorgung für die Unionsbürgerinnen und -bürger

- 4.1. Förderung der Einrichtung eines Systems Europäischer Referenznetzwerke für Patienten, deren Erkrankungen hoch spezialisierte Versorgung und Schwerpunktlegung auf bestimmte Ressourcen oder Sachverstand erfordern;
- 4.2. Unterstützung von Mitgliedstaaten, Patientenverbänden und Interessengruppen durch koordinierte Maßnahmen auf Unionsebene, um Patienten, die unter seltenen Krankheiten leiden, wirksam helfen zu können;
- 4.3. Stärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen Patientensicherheit und Versorgungsqualität;
- 4.4. Entsprechend dem Aktionsplan zur Abwehr der steigenden Gefahr der Antibiotikaresistenz Verbesserung des umsichtigen Einsatzes von Antibiotika und Zurückdrängung der Verfahren, die die Antibiotikaresistenz erhöhen;
- 4.5. Maßnahmen, die die Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen menschliche Gewebe und Zellen, Blut, menschliche Organe, Medizinprodukte, Arzneimitteleinsatz und Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung erfordern oder die zu deren Durchführung beitragen;
- 4.6. Förderung eines Gesundheitsinformations- und -wissenssystems als Beitrag zu evidenzbasierten Entscheidungen.

Die Finanzhilfen der Union dürfen 60 % der förderfähigen Kosten einer Maßnahme, die im Zusammenhang mit einem Programmziel steht, oder für die Arbeit einer nichtstaatlichen Stelle nicht überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Zweckmäßigkeit kann der Beitrag der Union bis zu 80 % der förderfähigen Kosten betragen.

Antragsberechtigte

Die Finanzhilfen können Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit, Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Sektors, insbesondere Forschungs- und Gesundheitseinrichtungen, Universitäten und Hochschulen gewährt werden.

Die Finanzhilfen kann auch Stellen gewährt werden, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind nichtstaatlicher Art, verfolgen keinen Erwerbszweck und sind unabhängig von Industrie, Handel und Wirtschaft und frei von sonstigen Interessenkonflikten;
- b) sie sind im Gesundheitswesen tätig, spielen eine wirkungsvolle Rolle im Dialog mit dem Bürger auf Unionsebene und verfolgen mindestens eines der Einzelziele des Programms;
- c) sie sind auf Unionsebene und in mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten tätig.

Budget

Das Gesamtbudget beträgt 449 394 000 Mio EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:086:0001:0013:DE:PDF>

Europäische Kommission: http://ec.europa.eu/health/programme/policy/2014-2020/state_of_play_en.htm

4.3 Aktionsprogramm für Verbraucherschutz (Entwurf)

Ziele

Mit dem Programm soll das politische Ziel unterstützt werden, den mündigen Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes zu stellen. In diesem Sinne wird das Programm einen Beitrag leisten zum Schutz der Gesundheits-, Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen der Verbraucher, zur Förderung ihres Rechts auf Information und auf Bildung sowie darauf, sich zur Wahrung ihrer Interessen zu organisieren. Mit dem Programm werden die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzt, unterstützt und begleitet.

Die Ziele des Programms sind:

- a) Ziel 1 – Sicherheit: Konsolidierung und Steigerung der Produktsicherheit durch wirksame Marktüberwachung in der gesamten Union.
- b) Ziel 2 – Information und Bildung: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte, Ausbau der Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen.
- c) Ziel 3 – Rechte und Rechtsschutz: Konsolidierung der Verbraucherrechte insbesondere durch Regulierungsmaßnahmen und Verbesserung des Zugangs zu Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch alternativen Streitbeilegungsverfahren.
- d) Ziel 4 – Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der Verbraucher.

Maßnahmen

a) zu Ziel 1 – Sicherheit:

- (1) Wissenschaftliche Beratung und Risikoanalyse, die für die Gesundheit und die Sicherheit von Verbrauchern relevant sind, im Zusammenhang mit Non-Food-Produkten und Dienstleistungen, darunter auch Unterstützung der Tätigkeit der unabhängigen wissenschaftlichen Ausschüsse;
- (2) Koordinierung von Marktüberwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zur Produktsicherheit;
- (3) Pflege und Weiterentwicklung der Datenbanken für kosmetische Mittel.

b) zu Ziel 2 – Information und Bildung:

- (4) Aufbau einer Daten- und Informationsgrundlage für die Politikgestaltung in Bereichen, die Verbraucher betreffen;
- (5) Unterstützung von Verbraucherorganisationen;
- (6) Verbesserung der Transparenz der Endverbrauchermärkte und der Verbraucherinformation;
- (7) Verbesserung der Verbraucherbildung;

c) zu Ziel 3 – Rechte und Rechtsschutz:

- (8) Ausarbeitung von Verbraucherschutz-Rechtsvorschriften und anderer Regulierungsinitiativen durch die Kommission, Überwachung der Umsetzung in den Mitgliedstaaten;
- (9) Erleichterung des Zugangs von Verbrauchern zu Streitbeilegungssystemen und Monitoring der Arbeitsweise und der Wirksamkeit solcher Systeme, insbesondere alternativer Streitbeilegungssysteme (einschließlich Online-Systemen), auch durch die Entwicklung und Pflege entsprechender IT-Tools;

d) zu Ziel 4 – Durchsetzung:

(10) Koordinierung von Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen

(11) Finanzbeiträge für gemeinsame Maßnahmen mit in Unionsnetzen organisierten öffentlichen oder gemeinnützigen Stellen, die Verbrauchern Informationen und Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und beim Zugang zu geeigneten – auch außergerichtlichen – Streitbeilegungsverfahren bieten (Netz der Europäischen Verbraucherzentren).

Antragsberechtigte

Förderfähige Einrichtungen sind:

Auf Unionsebene tätige Verbraucherorganisationen, unionsweit tätige Einrichtungen, internationale Einrichtungen, Behörden, öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Beschwerdestellen.

Die Teilnahme steht folgenden Ländern offen:

- a) die EU- Mitgliedsstaaten;
- b) Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation, die am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmen;
- c) Drittländern, insbesondere beitretenden Ländern, Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten, sowie in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen Ländern.

Budget

Das Gesamtbudget beträgt 197 Mio EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: http://ec.europa.eu/health/programme/policy/index_de.htm

Europäische Kommission: http://ec.europa.eu/consumers/index_en.htm

5. Förderbereich: Kultur, Medien und Geschichte

5.1. Kreatives Europa

Allgemeines Ziel

Die allgemeinen Ziele des Programms lauten:

- a) Wahrung, Entwicklung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas und Förderung des kulturellen Erbes Europas;
- b) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors, um intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu fördern.

Spezifische Ziele

Die Einzelziele des Programms lauten:

- a) Förderung der Fähigkeit des europäischen Kultur- und Kreativsektors, länderübergreifend und international zu arbeiten;
- b) Förderung der länderübergreifenden Zirkulation kultureller und kreativer Werke und der länderübergreifenden Mobilität der Kultur- und Kreativakteure, insbesondere Künstler, sowie Erschließung neuer und größerer Publikumsschichten und Verbesserung des Zugangs zu kulturellen und kreativen Werken in der Union und darüber hinaus, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und unzureichend vertretenen Gruppen;
- c) Stärkung der Finanzkraft von KMU sowie Kleinst-, kleinen und mittleren Organisationen im Kultur- und Kreativsektor auf nachhaltige Weise bei gleichzeitigem Bestreben, eine ausgewogene geografische Erfassung und eine ausgewogene Vertretung der Sektoren zu gewährleisten;
- d) Förderung von Politikgestaltung, Innovation, Kreativität, Publikumsentwicklung und neuen Geschäfts- und Managementmodellen durch Unterstützung der länderübergreifenden politischen Zusammenarbeit.

Maßnahmen

Das Programm besteht aus:

- a) einem Unterprogramm MEDIA,
- b) einem Unterprogramm Kultur,
- c) einem sektorübergreifenden Aktionsbereich.

Media

Prioritäten für die Stärkung der Kapazitäten des europäischen audiovisuellen Sektors im Hinblick auf länderübergreifende Aktivitäten:

- a) Förderung des Erwerbs und der Verbesserung von Kompetenzen und Qualifikationen von audiovisuellen Fachkräften und des Aufbaus von Netzwerken, einschließlich des Einsatzes von Digitaltechnik, um die Anpassung an die Marktentwicklung zu gewährleisten, Erprobung neuer Konzepte für die Publikumsentwicklung sowie neuer Geschäftsmodelle;
- b) Erhöhung der Kapazität von audiovisuellen Akteuren, europäische audiovisuelle Werke zu entwickeln, die das Potenzial zur Verbreitung inner- und außerhalb der Union haben; Förderung der europäischen und internationalen Koproduktion – auch mit Fernsehsendern;
- c) Förderung des Austausches zwischen Unternehmen durch besseren Zugang zu Märkten und unternehmerischen Instrumenten für audiovisuelle Akteure, damit ihre Projekte auf den Unions- und internationalen Märkten stärker wahrgenommen werden.

Kultur

Prioritäten für die Stärkung der Kapazitäten des Kultur- und Kreativsektors im Hinblick auf länderübergreifende Aktivitäten sind folgende:

- a) Förderung von Maßnahmen, die den Kultur- und Kreativakteuren Fertigkeiten, Kompetenzen und Know-how vermitteln, die zur Stärkung des Kultur- und Kreativsektors beitragen, darunter Impulsgebung für die Anpassung an die Digitaltechnik, Erprobung innovativer Ansätze für die Publikumsentwicklung und Erprobung neuer Geschäfts- und Managementmodelle;
- b) Förderung von Maßnahmen, die die Kultur- und Kreativakteure bei ihrer internationalen Zusammenarbeit und beim Aufbau einer internationalen Karriere und internationaler Aktivitäten inner- und außerhalb der Union unterstützen, wenn möglich auf der Grundlage langfristiger Strategien;
- c) Stärkung der europäischen Kultur- und Kreativorganisationen sowie der internationalen Vernetzung, um den Zugang zu beruflichen Chancen zu erleichtern.

Prioritäten für die länderübergreifende Verbreitung und Mobilität sind folgende:

- a) Unterstützung für internationale Tourneen, Veranstaltungen, Ausstellungen und Festivals;
- b) Förderung der Verbreitung europäischer Literatur mit dem Ziel einer möglichst weitreichenden Verfügbarkeit;
- c) Förderung der Publikumsentwicklung als eine Möglichkeit, das Interesse an europäischen kulturellen und kreativen Werken und materiellem und immateriellem kulturellem Erbe zu beleben und den Zugang dazu zu verbessern.

Sektorübergreifend: Bürgerschaftsfazilität für den Kultur- und Kreativsektor

Die Kommission richtet eine auf den Kultur- und Kreativsektor zielende Bürgerschaftsfazilität ein. Die Bürgerschaftsfazilität arbeitet als eigenständiges Instrument.

Für die Bürgerschaftsfazilität gelten folgende Prioritäten:

- a) Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungen für KMU und Kleinst-, kleine und mittlere Organisationen im gesamten Kultur- und Kreativsektor;
- b) Verbesserung der Fähigkeit teilnehmender Finanzmittler, die Risiken im Zusammenhang mit KMU sowie Kleinst-, kleinen und mittleren Organisationen im Kultur- und Kreativsektor und ihren Projekten zu bewerten, unter anderem durch fachliche Unterstützung, Wissensaufbau und Vernetzungsmaßnahmen.

Teilnahmeberechtigte

Die Teilnahme an dem Programm steht den Mitgliedstaaten der EU offen.

Desweiteren auch:

- a) Beitritts-, Kandidaten- und potenzielle Kandidatenländer,
- b) Länder der EFTA
- c) die Schweizerische Eidgenossenschaft
- d) Länder, die von der Europäischen Nachbarschaftspolitik abgedeckt werden.

Im Rahmen des Programms können auf der Grundlage von seitens dieser Länder oder Regionen eingebrachten zusätzlichen Mitteln und von mit diesen Ländern oder Regionen zu vereinbarenden besonderen Regelungen bilaterale oder multilaterale Kooperationsmaßnahmen durchgeführt werden, die sich auf diese Länder oder Regionen beziehen. Im Rahmen des Programms sind Kooperations- und gemeinsame Maßnahmen mit nicht teilnehmenden Ländern und mit internationalen Organisationen zulässig, die im Kultur- und Kreativsektor aktiv sind, wie UNESCO, Europarat, die OECD oder die WIPO.

Budget

Die Finanzausstattung beträgt 1 462 724 000 EUR.

Weitere Informationen:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0221:0237:DE:PDF>

5.2 Europa für Bürgerinnen und Bürger

Allgemeines Ziel

Im Rahmen des übergeordneten Ziels, die Union den Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen, bestehen die allgemeinen Ziele des Programms darin:

- a) den Informationsstand der Bürgerinnen und Bürger über die Union, ihre Geschichte und ihre Vielfalt zu verbessern,
- b) die Unionsbürgerschaft zu fördern und die Voraussetzungen für eine demokratische Bürgerbeteiligung auf Unionsebene zu verbessern.

Spezifische Ziele

Das Programm umfasst die folgenden Einzelziele, die im Rahmen von Aktionen auf transnationaler Ebene oder mit einer europäischen Dimension umgesetzt werden:

- a) Stärkere Sensibilisierung für das Geschichtsbewusstsein, die gemeinsame Geschichte und gemeinsamen Werte sowie für das Ziel der Europäischen Union, den Frieden, die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern, indem Debatten, Reflexion und die Bildung von Netzen angeregt werden;
- b) Stärkung der demokratischen Bürgerbeteiligung auf Unionsebene, indem den Bürgerinnen und Bürgern der politische Entscheidungsprozess in der Union nähergebracht wird und Möglichkeiten für gesellschaftliches und interkulturelles Engagement und Freiwilligentätigkeit auf Unionsebene gefördert werden.

Maßnahmen

Das Programm, mit dem die europäische Bürgerschaft gefördert wird, ist in zwei Bereiche unterteilt:

- a) Europäisches Geschichtsbewusstsein;
- b) Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung.

BEREICH 1: Europäisches Geschichtsbewusstsein

Dieser Bereich unterstützt Aktivitäten, die die Reflexion über die kulturelle Vielfalt Europas und über gemeinsame Werte im weitesten Sinne fördern; dabei wird die Gleichstellung von Männern und Frauen berücksichtigt. Es könnten Initiativen gefördert werden, die sich mit den Ursachen für die totalitären Regime in der neueren Geschichte Europas (vor allem, aber nicht ausschließlich Nationalsozialismus, der zum Holocaust geführt hat, Faschismus, Stalinismus und totalitäre kommunistische Regime) und dem Gedenken an die Opfer beschäftigen. In diesen Bereich werden auch Aktivitäten zu anderen Schlüsselmomenten der jüngeren europäischen Geschichte fallen. Insbesondere werden Maßnahmen bevorzugt, die zu Toleranz, gegenseitigem Verständnis, interkulturellem Dialog und Versöhnung aufrufen, um die Vergangenheit zu überwinden und die Zukunft zu gestalten, und die sich insbesondere an die jüngere Generation wenden. Für diesen Bereich werden etwa 20 % (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

BEREICH 2: Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung

In diesen Bereich fallen Aktivitäten, die die Bürgerbeteiligung im weitesten Sinne abdecken, mit besonderem Augenmerk auf Strukturierungsmethoden, damit eine dauerhafte Wirkung der unterstützten Aktivitäten gewährleistet ist.

Den Vorzug erhalten Initiativen und Projekte mit einem Bezug zur politischen Agenda der Union. Dieser Bereich deckt darüber hinaus Projekte und Initiativen ab, die gegenseitiges Verständnis, interkulturellen Dialog, Solidarität, gesellschaftliches Engagement und Freiwilligentätigkeit auf Unionsebene ermöglichen. Es muss noch viel getan werden, um die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben und die Einbindung

von Frauen in politische und wirtschaftliche Entscheidungsprozesse zu erhöhen. Sie sollten sich mehr Gehör verschaffen und diejenigen, die politische Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Leben der Menschen treffen, sollten auf sie hören. Für diesen Bereich werden etwa 60 % (Richtwert) des gesamten Programmbudgets angesetzt.

Die beiden Bereiche werden durch bereichsübergreifende Aktionen zur Analyse, Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse ("Valorisierungsaktionen") ergänzt.

Zur Erreichung der Ziele werden mit dem Programm unter anderem die folgenden Aktionsarten finanziert, die auf transnationaler Ebene oder mit einer europäischen Dimension durchgeführt werden:

- a) wechselseitiges Lernen und Kooperationsaktivitäten wie z. B.
 - Bürgerbegegnungen, Städtepartnerschaften, Netze von Partnerstädten;
 - im Rahmen transnationaler Partnerschaften durchgeführte Projekte, die verschiedene Arten der in Artikel 6 aufgeführten Akteure einschließen;
 - das Geschichtsbewusstsein betreffende Projekte mit europäischer Dimension;
 - Austauschaktivitäten, auch unter Nutzung von Informations- und Kommunikations-technologien (IKT) und/oder sozialen Medien;
- b) strukturelle Unterstützung für Organisationen wie z. B.
 - Einrichtungen, die Ziele von allgemeinem Interesse für die Union verfolgen;
 - Kontaktstellen des Programms "Europa für Bürgerinnen und Bürger";
- c) Analyseaktivitäten auf Unionsebene wie z. B.
 - Studien, deren Schwerpunkt auf Themen im Zusammenhang mit den Zielen des Programms liegt;
- d) Sensibilisierungs- und Verbreitungsaktivitäten zur Nutzung und weiteren Valorisierung der unterstützten Initiativen und zur Herausstellung bewährter Verfahren wie z. B.
 - Veranstaltungen auf Unionsebene einschließlich Konferenzen, Gedenkfeiern und Preisverleihungen;
 - gegenseitige Begutachtung, Sachverständigentreffen und Seminare.

Teilnahmeberechtigte

Das Programm steht allen Akteuren offen, die die europäische Bürgerschaft und Integration fördern, insbesondere lokalen und regionalen Behörden und Organisationen, Städtepartnerschaftsausschüssen, Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen (Think-Tanks), Organisationen der Zivilgesellschaft (einschließlich Verbänden von Überlebenden) sowie Kultur-, Jugend-, Bildungs- und Forschungsorganisationen.

Das Programm steht folgenden Ländern offen:

- a) den Mitgliedstaaten;
- b) den Beitrittsländern, den Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern;
- c) den dem EWR angehörenden EFTA-Ländern.

Budget

Das Gesamtbudget des Programms beträgt 185 468 000 EUR.

Weitere Informationen:

Europäische Kommission: http://eacea.ec.europa.eu/europe-for-citizens_en

Kontaktstelle Deutschland: www.kontaktstelle-efbb.de

6. Förderbereich: Forschung

6.1 Horizont 2020

Allgemeines Ziel

„Horizont 2020 ist das Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation. Als Förderprogramm zielt es darauf ab, EU-weit eine wissens- und innovationsgestützte Gesellschaft und eine wettbewerbsfähige Wirtschaft aufzubauen, sowie gleichzeitig zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Teilprogramme

„Horizont 2020“ wird die Ressourcen vorrangig für drei unterschiedliche, sich gegenseitig verstärkende Schwerpunkte einsetzen, bei denen ein eindeutiger EU-Mehrwert besteht. Diese Schwerpunkte entsprechen denen der Strategie Europa 2020 und der Innovationsunion.

(1) **Wissenschaftsexzellenz:** Hier geht es darum, das Spitzenniveau der Wissenschaftsbasis Europas zu stärken und stets über im Weltmaßstab erstklassige Forschung zu verfügen, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Europas gesichert ist. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb Europas aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und Europa zu einem attraktiven Standort für die weltbesten Wissenschaftler zu machen.

Im Einzelnen geht es um Folgendes:

- Unterstützung der talentiertesten und kreativsten Forscher und ihrer Teams bei der Durchführung von Pionierforschungsarbeiten auf höchstem Niveau unter Rückgriff auf den Erfolg des *Europäischen Forschungsrats*;
- Finanzierung von Kooperationsforschung zur Erschließung neuer, vielversprechender Forschungs- und Innovationsgebiete durch die Förderung *künftiger und neu entstehender Technologien*;
- Bereitstellung von Möglichkeiten für eine exzellente Ausbildung und Laufbahnentwicklung von Forschern durch *Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen* („Marie-Curie-Maßnahmen“);
- Gewährleistung, dass Europa über *Forschungsinfrastrukturen* von Weltrang (einschließlich e-Infrastrukturen) verfügt, die allen Forschern in Europa und darüber hinaus zugänglich sind.

(2) **Führende Rolle der Industrie:** Hier geht es darum, Europa zu einem attraktiveren Standort für Investitionen in Forschung und Innovation (einschließlich Öko-Innovation) zu machen, indem Tätigkeiten gefördert werden, bei denen die Unternehmen Programm und Zeitplan selbst bestimmen. Mit diesem Teilbereich wird dafür gesorgt, dass große Investitionen in industrielle Schlüsseltechnologien getätigt werden, das Wachstumspotenzial europäischer Unternehmen auf ein Höchstmaß gebracht wird, indem sie mit geeigneten Finanzmitteln ausgestattet werden, und innovative kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei ihrer Expansion zu weltweit führenden Unternehmen unterstützt werden.

Im Einzelnen geht es um Folgendes:

- Aufbau einer *führenden Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien* mit spezieller Unterstützung für die Bereiche IKT, Nanotechnologie, fortgeschrittene Werkstoffe, Biotechnologie, fortgeschrittene Fertigung und Verarbeitung sowie Raumfahrt, wobei gleichzeitig Unterstützung für übergreifende Maßnahmen geleistet wird, um die Vorteile, die sich aus der Kombination mehrerer Schlüsseltechnologien ergeben, lückenlos zu nutzen;
- vereinfachter *Zugang zur Risikofinanzierung*;
- unionsweite Unterstützung der *Innovation in KMU*.

(3) **Gesellschaftliche Herausforderungen.** Dieser Bereich spiegelt die politischen Prioritäten der Strategie Europa 2020 wider und behandelt wichtige Probleme, die die Bürger in Europa und anderswo bewegen. Abhängig von der jeweiligen Herausforderung werden die in unterschiedlichsten Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse, einschließlich der Geistes- und Sozialwissenschaften, zusammengeführt. Die Tätigkeiten werden sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung erstrecken, wobei dann innovationsbezogene Tätigkeiten im Vordergrund stehen werden, etwa Pilot- und Demonstrationsprojekte, Prüfverfahren sowie die Unterstützung für die innovationsorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge und die Vermarktung. Dabei werden Querverbindungen zu den Tätigkeiten der Europäischen Innovationspartnerschaften aufgebaut.

Der Schwerpunkt der Förderung wird auf folgenden Herausforderungen liegen:

- a) Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen;
- b) Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, marine, maritime und limnologische Forschung und Biowirtschaft;
- c) sichere, saubere und effiziente Energie;
- d) intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr;
- e) Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe;
- f) Europa in einer sich verändernden Welt: integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften;
- g) Sichere Gesellschaften – Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas und seiner Bürger.

Nachhaltige Entwicklung wird ein übergeordnetes Ziel von „Horizont 2020“ sein. Die spezielle Förderung von Maßnahmen für den Klimaschutz und die Ressourceneffizienz wird durch Tätigkeiten im Rahmen der sonstigen Einzelziele von „Horizont 2020“ ergänzt, so dass mindestens 60 % der Gesamtmittel von „Horizont 2020“ einen Bezug zu nachhaltiger Entwicklung haben werden.

Das EIT wird eine wichtige Rolle bei der Zusammenführung von exzellenter Forschung, Bildung und Innovation zu einem integrierten Wissensdreieck spielen. Hierzu wird sich das EIT vor allem auf die Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) stützen.

Integraler Bestandteil von „Horizont 2020“ wird die Gemeinsame Forschungsstelle sein, die die EU-Politik mit fundierten, faktenorientierten Daten unterstützt. Dabei stehen die Bedürfnisse der Verbraucher im Vordergrund, ergänzt durch vorausschauende Tätigkeiten.

Teilnahmeberechtigte

Neben den EU-Ländern steht Horizont 2020 den folgenden Ländern offen: den Beitrittsländern, den Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländer; den Mitgliedern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder Ländern oder Gebieten, die von der Europäischen Nachbarschaftspolitik erfasst sind und Rechtspersonen mit Sitz in Drittländern und internationale Organisationen können sich zu den in jener Verordnung genannten Bedingungen an den indirekten Maßnahmen von Horizont 2020 beteiligen.

Budget

Das Gesamtbudget für Horizont 2020 beträgt 77 028,3 Mio. EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0965:1041:DE:PDF>

Deutsche Startseite: <http://www.horizont2020.de/>

Europäische Kommission: <http://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/>

7. Justiz/ Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft

7.1 Justiz

Ziele

Allgemeines Ziel des Programms ist es, einen Beitrag zur Weiterentwicklung des auf gegenseitige Anerkennung und gegenseitiges Vertrauen gegründeten europäischen Rechtsraums zu leisten, insbesondere durch die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

Um das allgemeine Ziel zu erreichen, werden dem Programm die nachstehenden spezifischen Ziele vorgegeben:

- a) Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen;
- b) Unterstützung und Förderung der juristischen Ausbildung, einschließlich der Schulung in fremdsprachlicher Rechtsterminologie, im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur;
- c) Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten unter Einhaltung der Verteidigungsrechte;
- d) Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik in Bezug auf die mit dem allgemeinen Ziel des Programms eng verknüpften Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit und der Kriminalprävention, soweit sie nicht von dem Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit oder von dem Programm "Gesundheit im Dienste von Wachstum" erfasst werden.

Maßnahmen

Die spezifischen Ziele des Programms werden insbesondere mittels folgender Maßnahmen verfolgt:

- a) bessere Aufklärung der Öffentlichkeit und Erweiterung ihrer Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken;
- b) Verbesserung der Kenntnis des Unionsrechts, einschließlich des materiellen und des Verfahrensrechts, der Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, und der Rechtsvergleichung, um die effiziente justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zu gewährleisten;
- c) Förderung einer effektiven, umfassenden und kohärenten Umsetzung und Anwendung der Rechtsinstrumente der Union in den Mitgliedstaaten sowie die Begleitung und Bewertung hiervon;
- d) Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Verbesserung der wechselseitigen Kenntnis und des wechselseitigen Verständnisses des Zivil- und des Strafrechts sowie der Rechts- und Justizsysteme der Mitgliedstaaten und Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens;
- e) Verbesserung des Wissens und des Verständnisses von potenziellen Hindernissen für das reibungslose Funktionieren des europäischen Rechtsraums;
- f) Verbesserung der Effizienz der Justizsysteme und der gegenseitigen Zusammenarbeit mithilfe der Informations- und Kommunikationstechnologie, einschließlich der grenzüberschreitenden Interoperabilität von Systemen und Anwendungen.

Aus dem Programm werden folgende Arten von Maßnahmen finanziert:

- a) Analytische Arbeiten wie die Sammlung von Daten und Statistiken; die Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen; die Ausarbeitung und die Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Workshops, Seminare, Expertentreffen und Konferenzen;
- b) Schulungsmaßnahmen für Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege, wie Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen – einschließlich Schulungen in fremdsprachlicher Rechtsterminologie – und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten und sonstigen Schulungsmodulen;

c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Sensibilisierung und Wissensverbreitung, wie etwa Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von gegenseitiger Begutachtung und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Informationskampagnen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union;

d) Unterstützung der Hauptakteure deren Tätigkeiten zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitiken, Unterstützung der wichtigsten europäischen Akteure und Netzwerke auf europäischer Ebene, unter anderem auch im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung, und Unterstützung der Vernetzungsarbeit auf europäischer Ebene zwischen Facheinrichtungen und -stellen sowie nationalen, regionalen oder lokalen Behörden und Nichtregierungsorganisationen.

Das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten erhält einen Betriebskostenzuschuss für die Kofinanzierung der mit seinem ständigen Arbeitsprogramm verbundenen Ausgaben.

Antragsberechtigte

An dem Programm teilnehmen können alle Einrichtungen und Stellen mit Sitz in

- a) den Mitgliedstaaten;
- b) den Staaten der Europäische Freihandelszone (EFTA);
- c) Kandidatenländern, potenziellen Kandidatenländern und
- d) Einrichtungen und Stellen mit Erwerbszweck haben nur zusammen mit Organisationen ohne Erwerbszweck oder öffentlichen Einrichtungen Zugang zu dem Programm.
- e) In die Maßnahmen des Programms können Einrichtungen und Stellen mit Sitz in Drittstaaten, insbesondere in Ländern, die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallen, auf eigene Kosten einbezogen werden, wenn dies dem Zweck dieser Maßnahmen dienlich ist.
- f) Die Kommission kann auch mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten. Das Programm steht den in den Programmbereichen tätigen internationalen Organisationen nach Maßgabe der Haushaltsordnung und der einschlägigen Jahresarbeitsprogramme offen.

Budget

Die Finanzausstattung beträgt 377 604 000 EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:354:0073:0083:DE:PDF>

7.2 Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft

Allgemeines Ziel

Allgemeines Ziel des Programms ist es, einen Beitrag zur Weiterentwicklung eines Raums zu leisten, in dem die Gleichstellung und die Rechte von Personen, wie sie im EUV, im AEUV, in der Charta und in den internationalen Menschenrechtsübereinkommen, denen die Union beigetreten ist, verankert sind, gefördert, geschützt und wirksam umgesetzt werden.

Spezifische Ziele

Die spezifischen Ziele des Programms sind:

- a) Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, und Achtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung;
- b) Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz;
- c) Förderung und Schutz der Rechte von Personen mit Behinderungen;
- d) Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Voranbringen des Gender Mainstreaming;
- e) Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie der Gewalt gegen andere gefährdete Gruppen, insbesondere gegen Gruppen, die Gewalt seitens ihnen nahestehender Personen ausgesetzt sind, sowie Schutz der betroffenen Opfer;
- f) Förderung und Schutz der Rechte des Kindes;
- g) Beitrag zur Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten;
- h) Förderung und Verbesserung der Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte;
- i) Befähigung der Bürger in ihrer Eigenschaft als Verbraucher oder Unternehmer im Binnenmarkt, ihre aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte durchzusetzen, unter Berücksichtigung der im Rahmen des Verbraucherprogramms finanzierten Projekte.

Maßnahmen

Die spezifischen Ziele des Programms werden insbesondere mittels folgender Maßnahmen verfolgt:

- a) stärkere Sensibilisierung für das Unionsrecht und die Unionspolitiken sowie für die Rechte, Werte und Grundsätze, auf die sich die Union stützt, und Verbesserung des einschlägigen Wissens;
- b) Förderung einer effektiven, umfassenden und konsistenten Umsetzung und Anwendung der Instrumente des Unionsrechts und Politiken in den Mitgliedstaaten und deren Überwachung und Bewertung;
- c) Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Verbesserung des wechselseitigen Wissens und Stärkung des gegenseitigen Vertrauens unter allen Beteiligten;
- d) Verbesserung des Wissens und des Verständnisses von potenziellen Hindernissen für die Wahrnehmung der durch den EUV, den AEUV, die Charta, die internationalen Menschenrechtsübereinkommen, denen die Union beigetreten ist, und das sekundäre Unionsrecht garantierten Rechte und Grundsätze.

Arten von Maßnahmen

Aus dem Programm werden unter anderen folgende Arten von Maßnahmen finanziert:

- a) analytische Tätigkeiten wie das Sammeln von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls Indikatoren oder Referenzwerte; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Workshops, Seminare, Expertentreffen und Konferenzen;

- b) Schulungstätigkeiten, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten oder sonstigen Schulungsmodulen;
- c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Sensibilisierung und Verbreitungsaktivitäten, wie etwa Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen unter Einschluss von Online-Medien, Informationskampagnen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Programms betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;
- d) Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung von NRO bei der Durchführung von Maßnahmen mit europäischem Mehrwert, Unterstützung der wichtigsten europäischen Akteure, der Netze auf europäischer Ebene und der harmonisierten Dienste von sozialem Wert; Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken sowie Unterstützung der Netzarbeit auf europäischer Ebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und NRO, auch in Form von Zuschüssen für Maßnahmen und Betriebskosten.

Teilnahmeberechtigte

An dem Programm teilnehmen können alle Einrichtungen und Stellen mit rechtlichem Sitz in

- a) den Mitgliedstaaten;
- b) den Staaten der Europäische Freihandelszone (EFTA);
- c) Kandidatenländern, potenziellen Kandidaten und Beitrittsländer;
- d) Einrichtungen und Stellen mit Erwerbzzweck haben nur zusammen mit Organisationen ohne Erwerbzzweck oder öffentlichen Einrichtungen Zugang zu dem Programm.
- e) In die Maßnahmen des Programms können Einrichtungen und juristische Personen mit rechtlichem Sitz in Drittstaaten, insbesondere in Ländern, die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallen, auf eigene Kosten dienlich ist.
- f) Die Kommission kann unter den in den entsprechenden Jahresarbeitsprogrammen festgelegten Bedingungen mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

Budget

Das Gesamtbudget des Programms beträgt 439 473 000 EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:354:0062:0072:D>

8. Förderbereich: Asyl und Migration/Innere Sicherheit

8.1 Migrations- und Asylfonds

8.1.1. Der Europäische Flüchtlingsfonds (EFF), Deutschland (Entwurf)

Ziele

Ziel des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) ist es, die EU-Mitgliedsstaaten bei der Aufnahme von Flüchtlingen und den sich hieraus ergebenden Herausforderungen finanziell zu unterstützen.

Zielsetzung des Europäischen Flüchtlingsfonds ist die Förderung von Projektarbeit in den folgenden Bereichen:

- Verbesserung der Aufnahmebedingungen;
- Verbesserung der Aufnahmebedingungen für besonders Schutzbedürftige;
- Verbesserung der Integrationsbedingungen;
- Verbesserung der Integrationsbedingungen für besonders Schutzbedürftige;
- Evaluierung, Monitoring, Indikatoren;
- Strukturverbesserungen in Asylpolitik/Asylverfahren/Asylrechtsprechung.

Maßnahmen

Dies kann auf vielfältige Weise geschehen – beispielsweise durch Verbesserung der Aufnahmebedingungen und des Asylverfahrens, psychologische Unterstützung, Vermittlung von Sprachkenntnissen oder Hilfen zur Arbeitsmarktintegration. Auch Projekte zur Fortentwicklung der Asylpolitik der EU-Staaten einschließlich einer verbesserten Zusammenarbeit, zur Qualitätssicherung und Strukturverbesserung der Asylverwaltung und zur Information der Mehrheitsbevölkerung werden gefördert.

Welche Maßnahmen im Einzelnen förderfähig sind, ist im Basisrechtsakt zum Europäischen Flüchtlingsfonds dargelegt. 80% der Fondsmittel werden für Projekte in Deutschland eingesetzt, 20% für transnationale Maßnahmen in der EU.

Antragsberechtigte

Folgende Personengruppen können über EFF-Projekte unterstützt werden:

- Asylberechtigte oder sonstige politische Flüchtlinge mit Status nach der Genfer Konvention;
- Drittstaatler oder Staatenlose, die im jeweiligen Mitgliedsstaat eine Form des subsidiären Schutzes genießen, diesen beantragt haben oder denen vorübergehender Schutz gewährt wird;
- Drittstaatler oder Staatenlose, die in einem Mitgliedsstaat auf Ersuchen des UNHCR neu angesiedelt werden.

Budget

Das Gesamtbudget des Asyl- und Migrationsprogramms beträgt 3 137 000 000 EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/EUFonds/EFF/eff-node.html>

EU-Kommission: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/funding-home-affairs-beyond-2013/index_en.htm

8.1.2. Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen (EIF), Deutschland (Entwurf)

Ziele

Allgemeines Ziel des Fonds ist es, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, die darauf abzielen, es Drittstaatsangehörigen mit unterschiedlichem wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, religiösen, sprachlichen und ethnischen Hintergrund zu ermöglichen, die Voraussetzungen für den Aufenthalt zu erfüllen und sich leichter in die europäische Gesellschaft zu integrieren.

Maßnahmen

Vorintegration

Ziel der Maßnahme in diesem Handlungsfeld ist es, dass Drittstaatsangehörige bereits bei ihrer Ankunft im Bundesgebiet über einfache Deutschkenntnisse, grundlegendes Wissen über die Aufnahmegesellschaft (insbesondere in den Bereichen Staatssystem, Bildungssystem, Arbeitsmarkt und Anerkennung von Abschlüssen), Kenntnisse der Integrationserstfördermaßnahmen des Bundes verfügen sowie für die Schwierigkeiten und Chancen sensibilisiert werden, die sich ihnen im Integrationsprozess stellen.

Integration durch Bildung

Mit Blick auf das Handlungsfeld Bildung wird die Zielsetzung verfolgt, den Bildungsstand unter Drittstaatsangehörigen aller Altersgruppen nachhaltig zu verbessern. Erstes Ziel ist dabei, das Sprachniveau von Drittstaatsangehörigen zu heben. Zweites Ziel ist die Erhöhung der Bildungsbeteiligung von Drittstaatsangehörigen in allen Bildungssektoren. Ein strategisches Element zur Erreichung dieser beiden Ziele besteht darin, in Kindertagesbetreuung, Vorschule, Schule, Berufsschule/Ausbildung, Hochschule und Erwachsenenbildung ein System an Bildungsmaßnahmen - häufig gekoppelt mit Sprachförderung - zu etablieren.

Bildungsangebote für spezielle Zielgruppen

Der Anteil Drittstaatsangehöriger ohne Schul- und Berufsabschluss ist im Vergleich zur übrigen Bevölkerung überproportional hoch.

Ziel der Maßnahme ist zum einen, die besonders prekäre Bildungs- und Arbeitsmarktsituation bei jugendlichen Drittstaatsangehörigen zu verbessern. Zum anderen sollen bestimmte Personengruppen wie Frauen, Analphabeten und Personen mit Behinderungen, die auf Grund ihrer persönlichen Lebensumstände oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht an den üblichen Bildungsangeboten teilhaben können, gefördert werden. Daher sollen speziell zugeschnittene Bildungsangebote die Bedürfnisse dieser Gruppen berücksichtigen.

Integration durch gesellschaftliche Teilhabe

Die gleichberechtigte Teilhabe von Drittstaatsangehörigen an allen Bereichen des alltäglichen Lebens ist die Zielsetzung im Handlungsfeld gesellschaftliche Integration. Erreicht wird diese Zielsetzung insbesondere durch die Einbürgerung von Drittstaatsangehörigen. Von zentraler Bedeutung ist auch die Integration von Drittstaatsangehörigen in das unmittelbare Wohnumfeld als Lebensmittelpunkt und wichtigstes Kontaktfeld sowie die Stärkung der gemeinsamen aktiven Mitgestaltung ihres Wohnumfeldes mit Angehörigen der Aufnahmegesellschaft. Ein wichtiges Element der gesellschaftlichen Teilhabe besteht zudem in dem Zugang zu Information über konkrete Partizipationsmöglichkeiten vor Ort.

Interkultureller Dialog

Die Umsetzung dieser Maßnahmenart zielt darauf ab, das friedliche Miteinander der unterschiedlichen kulturellen und religiösen Lebensformen zu fördern, Spannungen zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, d.h. den verschiedenen Nationalitäten und Religionen der Drittstaatsangehörigen einerseits und der deutschen Bevölkerung sowie EU-Bürgern andererseits abzubauen.

Monitoring, Evaluierung, Indikatoren

In diesem Handlungsfeld wird die Zielsetzung verfolgt, Monitoring und Evaluation als feste Bestandteile der Integrationspolitik zu etablieren und im Förderzeitraum bundesweit ein modulares Indikatorenset zu entwickeln und anzuwenden. Maßnahmen in diesem Bereich umfassen dabei u.a. die Entwicklung standardisierter und indikatorengestützter Bewertungsinstrumente speziell für den Bereich der Integrationsförderung.

Interkulturelle Öffnung

Handlungsübergreifend werden die Ziele verfolgt, interkulturelle Kompetenz auf allen Ebenen von Verwaltung und Gesellschaft zu stärken und die interkulturelle Öffnung entsprechender Institutionen und Organisationen zu fördern. Dabei sollen Sensibilisierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur aktiven Einbeziehung der Aufnahmegesellschaft, die die Akzeptanz von zugewanderten Drittstaatsangehörigen steigern, gefördert werden.

Kommunikation und Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten

Das Ziel dieser Maßnahmenart besteht darin, den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erfolgreichen Integrationsstrategien und –maßnahmen zu fördern. Dabei soll die Integrationspolitik in der Bundesrepublik Deutschland vom Austausch mit anderen Mitgliedstaaten profitieren.

Antragsberechtigte

Zielgruppe des Europäischen Integrationsfonds sind Drittstaatsangehörige, deren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft und beständig ist. Drittstaatsangehöriger ist jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne der EU-Bestimmungen ist. Der Aufenthalt gilt als dauerhaft und beständig, wenn die Person eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhalten hat oder seit mehr als 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis ist vorübergehender Natur.

Nicht gefördert werden: Flüchtlinge und Vertriebene, subsidiär Schutzberechtigte, EU-Bürger und Spätaussiedler, wenn sie deutsche Staatsangehörige sind.

Budget

Das Gesamtbudget des Asyl- und Migrationsfonds beträgt 3 137 000 000 EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/EUFonds/EIF/eif-node.html>

EU-Kommission: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/funding-home-affairs-beyond-2013/index_en.htm

8.1.3. Europäischer Rückkehrfonds (RF), Deutschland (Entwurf)

Ziele

Zielsetzung des Europäischen Rückkehrfonds ist die Förderung von Projektarbeit in den folgenden Bereichen:

- Integriertes Rückkehrmanagement;
- Kooperation der Mitgliedstaaten;
- Harmonisierung des Rechts im Sinne einer gemeinschaftlichen Rückkehrpolitik.

Maßnahmen

Ziel des Europäischen Rückkehrfonds ist es, die Rückkehr von Zuwanderern aus Drittstaaten in ihre Heimatländer zu finanzieren und die innerhalb der EU unterschiedlichen Verfahren des so genannten "Rückkehrmanagements" zu verbessern und einander anzugleichen. Insbesondere die freiwillige Rückkehr soll durch Förderprojekte unterstützt werden.

Antragsberechtigte

Folgende Personengruppen können über RF-Projekte unterstützt werden:

Personen, die freiwillig in ihr Heimatland (außerhalb der EU) zurückkehren; dies sind

- Asylbewerber, die noch keinen bestands-/rechtskräftigen Bescheid erhalten haben,
- bestands-/rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber, die über eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung verfügen,
- Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Personen, denen ein Abschiebungsverbot zuerkannt wurde oder
- sonstige ausreisepflichtige Personen aus Nicht-EU-Staaten, welche die Voraussetzungen für den Aufenthalt nicht (mehr) erfüllen und freiwillig ausreisen möchten.

Personen, die nicht freiwillig zurückkehren; dies sind

- bestands-/rechtskräftig abgelehnte und ausreisepflichtige Asylbewerber, die über keine Aufenthaltserlaubnis und keine Duldung verfügen oder
- sonstige ausreisepflichtige Personen aus Nicht-EU-Staaten, welche die Voraussetzungen für den Aufenthalt nicht (mehr) erfüllen, aber nicht freiwillig zurückkehren möchten.

Budget

Das Gesamtbudget des Asyl- und Migrationsfonds beträgt 3 137 000 000 EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/EUFonds/ERF/erf-node.html>

EU-Kommission: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/funding-home-affairs-beyond-2013/index_en.htm

8.2 Sonstige Vorbereitende Maßnahmen und Aktionsprogramme

Pilotprojekte und Vorbereitende Maßnahmen sind keine eigentlichen EU-Programme, sondern werden für ein oder mehrere Jahre in das Budget der EU aufgenommen. Spezielle Maßnahmen werden erst als Pilotprojekte gefördert und spätestens nach 3 Jahren als vorbereitende Maßnahmen, die dann in Folge in einem eigenen EU-Programm enden können.

Vorbereitende Maßnahmen/Pilotprojekt zur Wiederansiedlung

Die vorbereitende Maßnahme auf Wiederansiedlung soll ein Netzwerk unter den betroffenen Gemeinden und der lokalen / regionalen Behörden der EU-Länder, dem UNHCR und NGOs aufbauen, mit Hinblick auf die Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahren für die Neuansiedlung und die Integration von Flüchtlingen.

Alle EU-Staaten, mit Ausnahme von Dänemark, können sich an den vorbereitenden Maßnahmen zur Neuansiedlung beteiligen. Die Aktion wird vollständig von der Kommission (zentrale Direktverwaltung) auf der Basis eines Jahresarbeitsprogramms und Ausschreibungen verwaltet.

Weitere Informationen:

Verordnung: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/migration-asylum-borders/other-programmes/pilot-project-resettlement/index_en.htm

Vorbereitende Maßnahmen: Notfallwiederansiedlung in der EU

Die vorbereitende Maßnahme auf Notfallwiederansiedlung soll die Umsiedlung in Krisensituationen von Personen, die internationalen Schutz gemäß dem UN-Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR) genießen, gewährleisten. Dazu zählen u.a. bewaffnete Angriffe, die Opfer einer Naturkatastrophen oder andere extreme Gewalt gegen Personen.

Das Programm richtet sich an Zielgruppen wie Familien, Lehrer, Sozialarbeiter, Polizei, medizinisches Personal und Justizbedienstete, Nichtregierungsorganisationen (NRO) und die Behörden.

Es steht den Mitgliedstaaten der Union und den Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA), die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind, und unter bestimmten Bedingungen auch den Beitrittsländern und den Balkanländern offen.

Vorschläge können von privaten oder öffentlichen Organisationen und Institutionen (lokale Behörden, Hochschulfakultäten und Forschungszentren) eingereicht werden, die im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Gewalt oder der Unterstützung von Opfern tätig sind.

Weitere Informationen:

Verordnung: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/migration-asylum-borders/other-programmes/preparatory-action-on-emergency-resettlement/index_en.htm

Pilotprojekt: Folteropfer (EU)

Das wichtigste Ziel des Pilotprojekts für die Opfer von Folter, ist die Unterstützung von Rehabilitationszentren für Folteropfer, die multidisziplinäre Hilfe für Opfer von Folter, einschließlich der physischen und psychotherapeutischen Behandlung, der psychosoziale Beratung, Rechtsdienst und sozio-ökonomische Unterstützung, anbieten.

Alle EU-Länder können an den Pilot-Projekten für Folteropfer teilnehmen. Das Pilotprojekt wird vollständig von der Kommission (zentrale Verwaltung) auf der Grundlage eines jährlichen Arbeitsprogramms und einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen verwaltet.

Weitere Informationen:

Verordnung: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/migration-asylum-borders/other-programmes/pilot-project-victims-torture/index_en.htm

Pilotprojekt: Unbegleitete Minderjährige in der EU

Das Pilotprojekt Analyse der Rezeption, Schutz-und Integrationsmaßnahmen für unbegleitete Minderjährige in der EU zielt darauf ab, die Umsetzung des Aktionsplans 2010 der Kommission für unbegleitete Minderjährige umzusetzen. Das Hauptziel dieses Pilotprojekt ist es, gute Praktiken zur Prävention, Aufnahme, Schutz-und Integrationsmaßnahmen für unbegleitete Minderjährige in der EU zu identifizieren.

Das Projekt wird vollständig von der EU-Kommission (zentrale Verwaltung) auf der Grundlage eines jährlichen Arbeitsprogramms und Ausschreibungen verwaltet. Der Antragsteller und seine Partner müssen in jedem EU-Mitgliedstaat mit Ausnahme Dänemarks registriert sein.

Weitere Informationen:

Verordnung: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/migration-asylum-borders/other-programmes/pilot-project-unaccompanied-minors/index_en.htm

8.3 Fonds für Innere Sicherheit, Deutschland und EU-weit (Entwurf)

Ziele

Ziel polizeiliche Zusammenarbeit

Der Fonds für Innere Sicherheit soll die polizeiliche Zusammenarbeit, die Kriminalprävention und die Kriminalitätsbekämpfung und das Krisenmanagements fördern. Das Programm soll generell dazu beitragen, in der Europäischen Union ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.

Die spezifischen Ziele sind:

- a) Prävention und Bekämpfung grenzüberschreitender, schwerer und organisierter Kriminalität einschließlich des Terrorismus sowie bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und mit relevanten Drittländern;
- b) Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der Union zur effektiven Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen sowie Vorbereitung auf Terroranschläge und andere sicherheitsrelevante Vorfälle und diesbezüglicher Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen.

Ziel Unterstützung für Außengrenzen und Visa

Der Fonds zur Unterstützung für Außengrenzen und Visa soll Maßnahmen im Bereich Management der Außengrenzen und gemeinsame Visumpolitik fördern.

Die spezifischen Ziele sind:

- a) Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten und gegen die irreguläre Migration vorzugehen.
- (b) Unterstützung des Grenzmanagements, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz an den Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden.

Maßnahmen

Förderbare Maßnahmen sind:

Maßnahmen polizeiliche Zusammenarbeit

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsteams und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien;
- b) Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen und Verständnis, Voneinander-Lernen, Ermittlung, Austausch und Verbreitung von Know-how, Erfahrungen und bewährten Praktiken, Informationsaustausch, gemeinsames Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität;
- c) Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, einschließlich Studien, Bedrohungs- und Risikobewertungen und Folgenabschätzungen;
- d) Sensibilisierungs-, Verbreitungs- und Kommunikationsmaßnahmen;

e) Erwerb und/oder weitere Modernisierung von technischen Ausrüstungen, sicheren Anlagen, Infrastrukturen, zugehörigen Gebäuden und Systemen, insbesondere IKT-Systemen und deren Bestandteilen, unter anderem zum Zwecke der europäischen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität, vor allem im Wege des Europäischen Zentrums gegen Cyberkriminalität;

f) Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden, einschließlich Sprachausbildung und gemeinsamer Übungen oder Programme;

g) Maßnahmen zur Nutzung, Übertragung, Erprobung und Validierung neuer Methoden oder Technologien, einschließlich Pilotprojekten und Folgemaßnahmen zu von der Union finanzierten Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung.

Auch Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern können unterstützt werden:

a) Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsteams und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien;

b) Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen und Verständnis, Voneinander-Lernen, Ermittlung, Austausch und Verbreitung von Know-how, Erfahrungen und bewährten Praktiken, Informationsaustausch, gemeinsames Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität;

c) Erwerb und/oder weitere Modernisierung von technischen Ausrüstungen, einschließlich IKT-Systemen und deren Bestandteilen;

d) Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden, einschließlich Sprachausbildung;

e) Sensibilisierungs-, Verbreitungs- und Kommunikationsmaßnahmen;

f) Bedrohungs- und Risikobewertungen und Folgenabschätzungen;

g) Studien und Pilotprojekte.

Maßnahmen Unterstützung für Außengrenzen und Visa

a) Grenzübergangsinfrastrukturen, an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen sowie zur wirksamen Bekämpfung von unrechtmäßigem Überschreiten der Außengrenzen erforderliche Gebäude und Systeme;

b) Betriebsausrüstung, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame Grenzkontrollen und das Aufspüren von Personen benötigt werden, wie ortsfeste Terminals für das VIS, das SIS und das Europäische Bildspeicherungssystem (FADO), einschließlich modernster Technologie;

c) IT-Systeme für die Steuerung von Migrationsströmen über die Grenzen;

d) Infrastrukturen, Gebäude und Betriebsausstattung, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden;

e) Studien, Pilotprojekte und Maßnahmen, die auf eine verstärkte behördliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten abzielen und der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Praktiken dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union zurückgehen.

Auch Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern können unterstützt werden:

Informationssysteme, Instrumente oder Ausrüstung für den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern;

(b) Maßnahmen, die auf eine verstärkte operative Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und Drittländern abzielen, einschließlich gemeinsamer Aktionen;

(c) Studien, Veranstaltungen, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte, um Drittländern ad hoc technisches und operatives Know-how zur Verfügung zu stellen;

(d) Studien, Veranstaltungen, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter Praktiken, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union in Drittländern zurückgehen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Einrichtungen in allen EU-Mitgliedstaaten, sowie Drittstaaten, soweit besonders aufgeführt.

Budget

Das Budget für den Fonds für Innere Sicherheit beträgt 1 128 000 000 EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?;jsessionid=bkD7TybKBpdyQxGTJphccJchXM6pGTpjGhpG7222J6Dpl66W0R0G!-1022125902?uri=CELEX:52011PC0753>

EU-Kommission: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/financing/fundings/funding-home-affairs-beyond-2013/index_en.htm

9. Förderbereich: Unternehmen und KMU

9.1 Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)

Allgemeines Ziel

Das COSME-Programm trägt zum Erreichen der nachstehend aufgeführten allgemeinen Ziele bei:

- a) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU in der Europäischen Union;
- b) Förderung einer unternehmerischen Kultur und Unterstützung der Neugründung und des Wachstums von KMU.

Spezifische Ziele

Die Einzelziele des COSME-Programms sind:

- a) Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in Form von Eigen- und Fremdkapital;
- b) Verbesserung des Zugangs zu den Märkten, insbesondere innerhalb der Union, aber auch weltweit;
- c) Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit und die Nachhaltigkeit der Unternehmen der Europäischen Union, insbesondere der KMU, einschließlich derjenigen in der Tourismusbranche;
- d) Förderung der unternehmerischen Initiative und Kultur.

Maßnahmen

Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln

Die Kommission unterstützt Maßnahmen, die darauf abzielen, für KMU in der Gründungs-, Wachstums- und Übertragungsphase den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern und zu verbessern, und dabei die von den Mitgliedstaaten auf nationaler und regionaler Ebene eingesetzten Finanzierungsinstrumente für KMU ergänzen. Um die Komplementarität zu gewährleisten, werden diese Maßnahmen eng auf die im Rahmen der Kohäsionspolitik, des Programms Horizont 2020 und auf nationaler oder regionaler Ebene durchgeführten Maßnahmen abgestimmt. Durch solche Maßnahmen sollen die Aufnahme und Bereitstellung sowohl von Eigenkapital- als auch von Fremdkapitalmitteln angeregt werden, was – vorbehaltlich der Nachfrage auf dem Markt – eine Startfinanzierung, individuelle Investoren ("angel funding") und eigenkapitalähnliche Mittel umfassen kann, nicht jedoch das Ausschichten von Unternehmen ("asset stripping").

Zusätzlich kann die Union – vorbehaltlich der Nachfrage auf dem Markt – ferner Maßnahmen unterstützen, mit denen die grenzüberschreitende und mehrere Länder umfassende Finanzierung verbessert wird, um so den KMU unter Einhaltung des Unionsrechts bei der Internationalisierung ihrer Geschäftstätigkeit beizustehen. Die Kommission kann darüber hinaus – vorbehaltlich der Nachfrage auf dem Markt – prüfen, ob innovative Finanzierungsmechanismen, wie Gruppenfinanzierung ("Crowdfunding") entwickelt werden können.

Maßnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs

Um bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der Union und ihres Marktzugangs weiter voranzukommen, kann die Kommission Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zum Binnenmarkt unterstützen, wie etwa die Bereitstellung von Informationen (einschließlich mittels digitaler Dienste) und Sensibilisierungskampagnen u.a. in Bezug auf Programme, Rechtsvorschriften und Normen der Union.

Spezifische Maßnahmen werden durchgeführt werden, um KMU den Zugang zu Märkten außerhalb der Union zu erleichtern. Dies kann insbesondere die Bereitstellung von Informationen über bestehende Marktzutrittsbarrieren und Geschäftschancen, die Vergabe öffentlicher Aufträge und Zollverfahren sowie die

Verbesserung von Unterstützungsdiensten in Bezug auf Normen und Rechte an geistigem Eigentum in vorrangigen Drittländern einschließen. Diese Maßnahmen sollen die Kernaufgaben der Handelsförderung der Mitgliedstaaten ergänzen, jedoch nicht überlagern.

Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Unternehmen der Union, insbesondere KMU

Die Kommission unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Unternehmen der Union, insbesondere der KMU, mit denen die Wirksamkeit, Kohärenz, Koordination und Übereinstimmung der nationalen und regionalen Politiken zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, der Nachhaltigkeit und des Wachstums von Unternehmen der Union vergrößert werden soll.

Die Kommission kann gezielte Maßnahmen unterstützen, die die Rahmenbedingungen für Unternehmen, insbesondere für KMU, durch Verringerung und Vermeidung unnötigen Verwaltungs- und Regelungsaufwands verbessern. Derartige Maßnahmen können Folgendes umfassen: regelmäßige Messung der Auswirkungen des einschlägigen Unionsrechts auf die KMU gegebenenfalls im Wege eines Anzeigers, Unterstützung unabhängiger Expertengruppen und Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, auch zu der systematischen Anwendung des KMU-Tests auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten.

Die Kommission kann Maßnahmen unterstützen, die der Entwicklung neuer Strategien für Wettbewerbsfähigkeit und Geschäftsentwicklung dienen sollen.

Maßnahmen zur Förderung der unternehmerischen Initiative

Die Kommission trägt zur Förderung der unternehmerischen Initiative und Kultur bei, indem sie die Rahmenbedingungen verbessert, die die Entwicklung der unternehmerischen Initiative beeinflussen, und insbesondere Hindernisse für die Unternehmensgründung abbaut. Die Kommission unterstützt ein Geschäftsumfeld und eine Unternehmenskultur, das bzw. die nachhaltige Unternehmen und die Gründung, das Wachstum und die Übertragung von Unternehmen, Zweitancen für Unternehmen (Neuanfänge) sowie Spin-off- und Spin-out-Unternehmen begünstigt.

Dabei wird besondere Aufmerksamkeit auf potenzielle, neue, junge und weibliche Unternehmer sowie auf andere spezielle Zielgruppen gerichtet.

Antragsberechtigte

Das COSME-Programm steht folgenden Ländern zur Teilnahme offen:

- a) EU-Länder;
- b) den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA);
- c) Beitrittsländern, Bewerberländern und potenziellen Bewerbern;
- d) den in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen Ländern.

Budget

Die Finanzausstattung des COSME- Programms beträgt 2 298,243 Mio. EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0033:0049:DE:PDF>

10. Förderbereich: EU-Außenhilfe

10.1 Instrument für Heranführungshilfe (IPA II)

Ziele

Das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) unterstützt die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Island, Kosovo, Montenegro, Serbien, Türkei und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien bei der Annahme und Umsetzung der politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen, die diese Länder vornehmen müssen, um einer künftigen Unionsmitgliedschaft zu entsprechen und sich schrittweise an die Regeln und Standards und an die Politik und Praxis der Union anzupassen. Hierdurch fördert das Instrument für Heranführungshilfe Stabilität, Sicherheit und Wohlstand der Begünstigten.

Maßnahmen

Einzelziele sind:

- a) Unterstützung politischer Reformen, unter anderem durch:
 - i) Stärkung der Demokratie und ihrer Institutionen, einschließlich einer unabhängigen und effizienten Justiz, und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich ihrer Durchsetzung;
 - ii) Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, stärkere Achtung der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, einschließlich Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgenderpersonen und intersexuelle Personen, Förderung der Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung und Toleranz sowie Medienfreiheit und Achtung der kulturellen Vielfalt;
 - iii) regionale Zusammenarbeit und gutnachbarliche Beziehungen;
 - iv) Förderung von Versöhnung und friedensfördernden und vertrauensbildenden Maßnahmen,
 - v) Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität;
 - vi) Stärkung der öffentlichen Verwaltung und guten Regierungsführung auf allen Ebenen;
 - vii) Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus zur Verbesserung der Strafverfolgung, des Grenzmanagements und der Umsetzung der Migrationspolitik, einschließlich der Steuerung der Migrationsströme;
 - viii) Entwicklung der Zivilgesellschaft;
 - ix) Verbesserung des sozialen Dialogs und Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner.
- b) Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums unter anderem durch:
 - i) Erreichung von Unionsstandards im Bereich der Wirtschaft, einschließlich einer funktionierenden Marktwirtschaft, sowie der Haushalts- und wirtschaftspolitischen Steuerung;
 - ii) Durchführung notwendiger wirtschaftlicher Reformen, um dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union bei gleichzeitiger Verfolgung sozialer und ökologischer Ziele standhalten zu können;
 - iii) Förderung der Beschäftigung und der Mobilität der Arbeitskräfte sowie der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und der Entwicklung des Humankapitals;

- iv) Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Inklusion, insbesondere von Minderheiten und benachteiligten Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, Flüchtlinge und Vertriebene;
- v) Förderung eines inklusiven und integrierten Bildungssystems und Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes;
- vi) Entwicklung des Sachkapitals, einschließlich Verbesserung der Infrastrukturen, und Anbindung an regionale Netze und Netze der Union;
- vii) Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovationskapazität;
- c) Stärkung der Fähigkeit zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union, sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums;
- d) Vertiefung der regionalen Integration und territorialen Zusammenarbeit unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von Drittstaaten.

Die Hilfe kann für die folgenden thematischen Prioritäten gewährt werden:

- a) Einhaltung des Grundsatzes der guten öffentlichen Verwaltung und der wirtschaftspolitischen Steuerung;
- b) Herstellen und Förderung der ordnungsgemäßen Funktionsweise der für die Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit erforderlichen Institutionen von Beginn an;
- c) Stärkung der Kapazitäten der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Organisationen der Sozialpartner, einschließlich Berufsverbänden;
- d) Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen;
- e) Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte;
- f) Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut;
- g) Förderung eines nachhaltigen Verkehrs und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Verkehrsnetzinfrastrukturen, insbesondere durch Investitionen in Projekte mit hohem europäischem Mehrwert;
- h) Verbesserung des Umfelds des Privatsektors und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich intelligenter Spezialisierung als Hauptantriebskräfte für Wachstum, Schaffung von Arbeitsplätzen und Kohäsion;
- i) Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation, insbesondere durch die Verbesserung der Forschungsinfrastruktur, günstige Rahmenbedingungen und die Förderung von Vernetzung und Zusammenarbeit;
- j) Beitrag zur Sicherheit der Lebensmittelversorgung und Erhaltung vielfältiger und nachhaltiger Bewirtschaftungsformen in vitalen ländlichen Gemeinschaften und der Landschaft;
- k) Stärkung der Fähigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors zur Bewältigung des Wettbewerbsdrucks und der Marktkräfte sowie schrittweise Angleichung an die Vorschriften und Normen der Union, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele im Rahmen einer ausgewogenen territorialen Entwicklung der ländlichen Gebiete;

- l) Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt, Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen den Klimawandel sowie Förderung der Lenkung und Information im Bereich Klimaschutz;
- m) Förderung von Aussöhnungsmaßnahmen sowie friedens- und vertrauensbildenden Maßnahmen.

Thematische Prioritäten für die Hilfe für die territoriale Zusammenarbeit

Die Hilfe für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit kann gegebenenfalls für die folgenden thematischen Prioritäten gewährt werden:

- a) Förderung der Beschäftigung, der Mobilität der Arbeitskräfte sowie der sozialen und kulturellen Inklusion über Grenzen hinweg;
- b) Umweltschutz und Förderung von Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf den Klimawandel, Risikoprävention und Risikomanagement;
- c) Förderung eines nachhaltigen Verkehrs und Verbesserung der öffentlichen Infrastrukturen;
- d) Förderung von Tourismus sowie des kulturellen Erbes und des Naturerbes;
- e) Investitionen in Jugend, Bildung und Kompetenzen unter anderem durch Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Pläne für allgemeine und berufliche Bildung;
- f) Förderung der Verwaltungsstrukturen auf lokaler und regionaler Ebene und Verbesserung der Planungs- und Verwaltungskapazität der lokalen und regionalen Behörden;
- g) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, des Unternehmensumfelds und der Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen, Handel und Investitionen;
- h) Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation sowie Informations- und Kommunikationstechnologien.

Antragsberechtigte

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen aus folgenden Ländern offen:

- aus Beitrittsländern bzw. potentiellen Beitrittsländern;
- aus EU-Mitgliedstaaten;
- aus Ländern, die Empfängerländer im Rahmen des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments sind;
- aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums;
- aus Drittländern, für die die Kommission befunden hat, dass ein gegenseitiger Zugang zur Außenhilfe garantiert ist;
- außerdem: internationalen Organisationen.

Budget

Das Budget für den Zeitraum 2014-2020 beträgt 11 698 668 000 EUR

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:077:0011:0026:DE:PDF>

Europäische Kommission: http://ec.europa.eu/dgs/enlargement/index_de.htm

10.2 Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)

Ziele

Das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI) will einen Raum des gemeinsamen Wohlstands und der guten Nachbarschaft, mit bestimmten Partnerländern der EU schaffen, indem besondere Beziehungen entwickelt werden, die auf Zusammenarbeit, Frieden und Sicherheit, gegenseitiger Rechenschaftspflicht und einem gemeinsamen Bekenntnis zu den universellen Werten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte beruhen.

Die Partnerländer der EU sind: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Ägypten, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Republik Moldau, Marokko, besetztes palästinensisches Gebiet, Syrien, Tunesien und die Ukraine. Für einzelne Bereiche gilt ENI auch für die Russische Föderation.

Die Unterstützung der Union ist darauf ausgerichtet, zwischen der Union und den Partnerländern eine verstärkte politische Zusammenarbeit, eine vertiefte und tragfähige Demokratie, eine schrittweise wirtschaftliche Integration sowie eine verstärkte Partnerschaft mit den Gesellschaften zu fördern.

Die Unterstützung der Union im Rahmen dieser Verordnung zielt insbesondere darauf ab:

- a) die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit und des Grundsatzes der Gleichheit und der Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung zu fördern, eine vertiefte und tragfähige Demokratie aufzubauen, die verantwortungsvolle Staatsführung zu stärken, die Korruption zu bekämpfen, die institutionellen Kapazitäten auf allen Ebenen auszubauen und die Entwicklung einer dynamischen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner zu fördern;
- b) eine schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und eine engere sektorspezifische und sektorübergreifende Zusammenarbeit zu erreichen, u. a. durch eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitzstand der Union und andere einschlägige internationale Standards und einen besseren Marktzugang sowie durch den dafür erforderlichen Institutionenaufbau und Investitionen, insbesondere im Bereich der Netzinfrastrukturen;
- c) die Voraussetzungen zu schaffen für eine bessere Organisation der legalen Einwanderung und für die Förderung effizient gesteuerter Mobilität, für die Umsetzung von Abkommen, die im Einklang mit dem Gesamtansatz für Migration und Mobilität bereits geschlossen wurden oder noch geschlossen werden, und für die Förderung persönlicher Kontakte insbesondere bei Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Bildung, Beruf und Sport;
- d) alle Aspekte einer intelligenten, nachhaltigen und integrativen Entwicklung zu fördern, die Armut zu verringern, u. a. durch die Entwicklung des Privatsektors, sowie die soziale Ausgrenzung zu verringern, den Aufbau von Kapazitäten in Wissenschaft, Bildung und insbesondere Hochschulbildung, Technik, Forschung und Innovation zu unterstützen und den internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die Entwicklung des ländlichen Raums, die öffentliche Gesundheit sowie den Umweltschutz, die Bewältigung des Klimawandels und die Katastrophenresilienz zu fördern;
- e) vertrauensbildende Maßnahmen, gutnachbarliche Beziehungen und andere Maßnahmen, die zur Sicherheit in jeder Form und zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konflikten, auch von langwierigen Konflikten, beitragen, zu fördern;
- f) die Zusammenarbeit auf subregionaler und regionaler Ebene und in der gesamten Europäischen Nachbarschaft sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verstärken.

Maßnahmen

Prioritäten der Unterstützung sind:

1. Die Unterstützung auf bilateraler Ebene zielt auf die folgenden Prioritäten ab:

- Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Reform der Justiz, der öffentlichen Verwaltung und des Sicherheitssektors;
- institutionelle Zusammenarbeit und Kapazitätenaufbau, auch zum Zweck der Umsetzung von Vereinbarungen der Union;
- Unterstützung der Akteure der Zivilgesellschaft und ihrer Rolle bei den Reformprozessen und beim demokratischen Übergang;
- nachhaltige und breitenwirksame Wirtschaftsentwicklung, auch auf regionaler und lokaler Ebene, und territorialer Zusammenhalt;
- Entwicklung des Sozialbereichs, insbesondere für junge Menschen, mit Schwerpunkt auf sozialer Gerechtigkeit sowie Zusammenhalt und Beschäftigung;
- Entwicklung des Handels und des Privatsektors, unter anderem durch die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, der Beschäftigung und der Schaffung vertiefter und umfassender Freihandelszonen;
- Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich Ernährungssicherheit;
- nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen;
- Energiesektor mit Schwerpunkt auf Energieeffizienz und erneuerbaren Energien;
- Verkehr und Infrastruktur;
- Bildung und Kompetenzentwicklung, einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- Mobilitäts- und Migrationsmanagement, einschließlich Migrantenschutz;
- vertrauensbildende und andere Maßnahmen, die zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konflikten beitragen, einschließlich der Unterstützung der betroffenen Bevölkerung und des Wiederaufbaus.

2. Die Unterstützung auf Mehrländerbasis zielt auf die folgenden Prioritäten ab:

- Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit;
- institutionelle Zusammenarbeit und Kapazitätenaufbau;
- regionale Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Östlichen Partnerschaft, der Union für den Mittelmeerraum und der Partnerschaft für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand;
- Hochschulbildung und Kompetenzentwicklung, Mobilität von Studenten und akademischem Personal, Jugend und Kultur;
- nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Entwicklung des Handels und des Privatsektors und Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen;
- Energiesektor, einschließlich Energienetze;
- Verkehr und Infrastrukturverbund;
- nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, einschließlich Gewässer, umweltverträgliches Wachstum, Umwelt sowie Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz;
- Unterstützung der Zivilgesellschaft;
- Mobilitäts- und Migrationsmanagement;
- vertrauensbildende Maßnahmen und andere Maßnahmen, die zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konflikten beitragen.

3. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gibt es die folgenden Prioritäten:

- Wirtschaftliche und soziale Entwicklung;
- Umwelt, öffentliche Gesundheit und Sicherheit;
- freier Personen-, Waren- und Kapitalverkehr.

Antragsberechtigte

- a) Mitgliedstaaten der EU;
- b) Partnerländer und die Russische Föderation;
- c) Entwicklungsländer und -gebiete, die in der vom OECD-DAC veröffentlichten Liste der Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe;
- d) Entwicklungsländer, die in der Liste der Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe aufgeführt sind und die der G20 angehören;
- e) Länder, für die die Kommission festgestellt hat, dass ein gegenseitiger Zugang zur Außenhilfe besteht;
- f) Mitgliedstaaten der OECD.

Budget

Das Budget für den Zeitraum 2014-2020 beträgt 15 432 634 000 EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:077:0027:0043:DE:PDF>

EU-Kommission: http://ec.europa.eu/world/enp/index_de.htm

10.3 Instrument für die wirtschaftliche Zusammenarbeit (DCI)

Ziele

Die Europäische Union gründet sich auf die Werte Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, sowie Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ist bestrebt, diese durch Dialog und Zusammenarbeit mit Partnerländern und -regionen zu fördern, fortzuentwickeln und weltweit zu festigen. Das Programm zur Entwicklungszusammenarbeit (DCI) hat die Verringerung und langfristig die Beseitigung der Armut, die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung und die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, eine verantwortungsvolle Staatsführung, die Menschenrechte und die Grundsätze des Völkerrechts, zum Ziel.

Das Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit fördert die folgenden Teilbereiche:

A. Geografische Programme zur Unterstützung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, die in der von der OECD/DAC erstellten Liste der Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe aufgeführt sind;

B. Thematische Programme zum Thema entwicklungsrelevante globale öffentliche Güter und Herausforderungen und zur Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und lokaler Behörden in den Partnerländern;

C. Ein afrikaweites Programm zur Unterstützung der strategischen Partnerschaft zwischen Afrika und der Union.

Maßnahmen

A. GEOGRAFISCHE PROGRAMME

I. Menschenrechte, Demokratie und verantwortungsvolle Staatsführung

- a) Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit;
- b) Gleichstellung der Geschlechter, Mitgestaltungsmacht und Chancengleichheit;
- c) Verwaltung des öffentlichen Sektors auf zentraler und lokaler Ebene;
- d) Steuerpolitik und –verwaltung;
- e) Bekämpfung der Korruption;
- f) Zivilgesellschaft und lokale Behörden;
- g) Förderung und Schutz der Rechte von Kindern.

II. Integratives und nachhaltiges Wachstum zugunsten der menschlichen Entwicklung

- a) Gesundheit, Bildung, Sozialschutz, Beschäftigung und Kultur;
- b) Unternehmensumfeld, regionale Integration und Weltmärkte;
- c) Nachhaltige Landwirtschaft und Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit;
- d) Nachhaltige Energie;
- e) Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen einschließlich Land, Wald und Wasser;
- f) Klimawandel und Umwelt.

III. Andere entwicklungsrelevante Bereiche

- a) Migration und Asyl;
- b) Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
- c) Widerstandsfähigkeit und Reduzierung des Katastrophenrisikos;
- d) Entwicklung und Sicherheit einschließlich Konfliktverhütung.

IV. SPEZIFISCHE BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT NACH REGIONEN

- 1. Lateinamerika
- 2. Südasien
- 3. Nord- und Südostasien
- 4. Zentralasien
- 5. Naher und Mittlerer Osten
- 6. Andere Länder

B. THEMATISCHE PROGRAMME

I. PROGRAMM „GLOBALE ÖFFENTLICHE GÜTER UND HERAUSFORDERUNGEN“

Das Programm „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ zielt darauf ab, die Zusammenarbeit, den Austausch von Wissen und Erfahrungen, sowie die Kapazitäten der Partnerländer zu stärken, einen Beitrag zur Beseitigung der Armut, zum sozialen Zusammenhalt und zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten.

Dieses Programm bezieht sich auf die folgenden Bereiche der Zusammenarbeit:

1. Umwelt und Klimawandel;
2. Nachhaltige Energie;
3. Menschliche Entwicklung einschließlich menschenwürdiger Arbeit, sozialer Gerechtigkeit und Kultur;
4. Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft;
5. Migration und Asyl.

II. PROGRAMM „ORGANISATIONEN DER ZIVILGESELLSCHAFT UND LOKALE BEHÖRDEN“

Das Ziel des Programms besteht darin, die Organisationen der Zivilgesellschaft und die lokalen Behörden in Partnerländern, in Bewerberländern und potenziellen Bewerbern zu stärken.

C. Afrika-weites Programm

Das Afrika-weite Programm leistet Unterstützung für die Ziele und allgemeinen Grundsätze der strategischen Partnerschaft zwischen Afrika und der Union. Es fördert den Grundsatz einer Partnerschaft, in deren Mittelpunkt die Menschen stehen, und den Grundsatz „Afrika als Einheit behandeln“.

Antragsberechtigte

Förderfähige Länder im Rahmen der geographischen Programme:

- Lateinamerika: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Cuba, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela.
- Asien: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Kambodscha, China, Indien, Indonesien, Demokratische Volksrepublik Korea, Laos, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar/Birma, Nepal, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Thailand, Vietnam.
- Mittelasien: Kasachstan, Kirgisische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan.
- Naher und Mittlerer Osten: Iran, Irak, Oman, Saudi-Arabien, Jemen.
- Afrika: Südafrika.

Förderfähige Länder im Rahmen der thematischen Programme

- die oben genannten Länder der geographischen Programme;
- Länder, die über das Nachbarschaftsinstrument förderfähig sind (ENPI);
- Länder, die für eine geographische Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) in Betracht kommen (AKP-Länder, d.h. Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik; überseeische Länder und Gebiete);

Förderfähige Länder im Rahmen des thematischen Programms „Staaten des AKP-Zuckerprotokolls“:

- Staaten des AKP-Zuckerprotokolls: Barbados, Belize, Guyana, Jamaica, St. Kitts und Nevis, Trinidad und Tobago, Fidschi, Republik Kongo, Elfenbeinküste, Kenia, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Swasiland, Tansania, Sambia, Simbabwe.

Förderberechtigt sind als „Organisationen der Zivilgesellschaft“ insbesondere folgende nichtstaatliche gemeinnützige Akteure: Nichtregierungsorganisationen, Organisationen der indigenen Völker, Organisationen nationaler und/oder ethnischer Minderheiten, Diaspora-Organisationen, Migranten-Organisationen in Partnerländern, lokale Berufsverbände und Bürgergruppen, Kooperativen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften (Sozialpartner), Organisationen der Wirtschafts- und Sozialakteure, Organisationen zur Bekämpfung von Korruption und Betrug und zur Förderung verantwortungsvoller Staatsführung, Bürgerrechtsorganisationen und Organisationen zur Bekämpfung der Diskriminierung, lokale Organisationen (einschließlich Netzwerke), die im Bereich der regionalen dezentralen Zusammenarbeit und Integration tätig sind, Verbraucherverbände, Frauen- und Jugendorganisationen, Umwelt-, Bildungs-, Kultur-, Forschungs- und wissenschaftliche Organisationen, Hochschulen, Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, Medien sowie alle nichtstaatlichen Vereinigungen und unabhängigen Stiftungen, einschließlich unabhängiger politischer Stiftungen, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung leisten können.

„Lokale Behörden“ sind ein breites Spektrum staatlicher Stellen der verschiedenen Ebenen und Bereiche der öffentlichen Verwaltung unterhalb der nationalen Ebene, d.h. auf Ebene der Kommunen, Gemeinschaften, Kreise, Bezirke, Provinzen, Regionen usw.

Budget

Das Budget für den Zeitraum 2014-2020 beträgt 19 661 639 000 EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:077:0044:0076:DE:PDF>

Europäische Kommission: http://ec.europa.eu/europeaid/how/finance/dci_en.htm

10.4. Partnerschaftsinstrument (PI)

Ziele

Mit dem Partnerschaftsinstrument werden Maßnahmen unterstützt, die wirksam und flexibel den Zielen dienen, die sich aus den bilateralen, regionalen oder multilateralen Beziehungen der Union zu Drittstaaten ergeben und es soll sich globalen Herausforderungen widmen sowie gewährleisten, dass die auf multilateraler Ebene gefassten Beschlüsse angemessen umgesetzt werden. Das neue Partnerschaftsinstrument ersetzt das bisherige ICI-Programm für Länder mit hohem Bruttoinlandsprodukt wie die USA, Kanada und Japan.

Das Partnerschaftsinstrument hat folgende spezifische Ziele:

- a) die Unterstützung der Strategien der Union für bilaterale, regionale und regionenübergreifende Partnerschaften, Förderung des Politikdialogs und Ausarbeitung kollektiver Ansätze und Antworten auf globale Herausforderungen. Die Erreichung dieses Ziels wird unter anderem anhand der Fortschritte beurteilt, die wichtige Partnerländer bei der Bekämpfung des Klimawandels oder bei der Förderung der Umweltnormen der Union erzielen;
- b) die Umsetzung der internationalen Dimension der Strategie Europa 2020. Die Erreichung dieses Ziels wird anhand der Akzeptanz der Maßnahmen und Ziele von Europa 2020 in den wichtigsten Partnerländern beurteilt;
- c) die Verbesserung des Zugangs zu Märkten von Partnerländern und die Förderung von Handels-, Investitions- und Geschäftsmöglichkeiten für Unternehmen aus der Union durch Wirtschaftspartnerschaften und Zusammenarbeit von Unternehmen und bei Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- d) eine breit angelegte Förderung der Kenntnisse über die Union und ihrer Sichtbarkeit und Rolle auf der Weltbühne durch Mittel der Public Diplomacy, persönliche Kontakte, Zusammenarbeit im Bildungs- und im Hochschulbereich und Zusammenarbeit von Denkfabriken sowie Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung der Werte und Interessen der Union.

Maßnahmen

1. Unterstützung der Strategien der Union für bilaterale, regionale und regionenübergreifende Partnerschaften durch Förderung des Politikdialogs und Ausarbeitung kollektiver Ansätze und Antworten auf globale Herausforderungen:

- Unterstützung der Durchführung von Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, Aktionsplänen und ähnlichen bilateralen Instrumenten;
- Vertiefung des politischen und wirtschaftlichen Dialogs mit den Drittländern, die im Weltgeschehen, einschließlich der Außenpolitik, eine besondere Rolle spielen;
- Förderung der Zusammenarbeit mit einschlägigen Drittländern betreffend bilaterale und globale Fragen von gemeinsamem Interesse;
- Förderung eines geeigneten Follow-up oder einer aufeinander abgestimmten Umsetzung der Schlussfolgerungen internationaler Gremien wie der G20; Stärkung der Zusammenarbeit bei globalen Herausforderungen, die insbesondere den Klimawandel, die Energieversorgungssicherheit und den Umweltschutz betreffen;
- Stimulierung der Bemühungen der Partnerländer zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, vor allem durch Förderung und Unterstützung angemessener Regulierungs- und Leistungsstandards;
- Förderung der Ökologisierung von Produktion und Handel;
- Entwicklung der Zusammenarbeit im Energiebereich;
- verstärkte Nutzung erneuerbarer und nachhaltiger Energiequellen.

2. Umsetzung der internationalen Dimension von Europa 2020 und dabei Zusammenführung der drei Säulen Wirtschaft, Soziales und Umwelt:

- Stärkung des Politikdialogs und der Zusammenarbeit mit einschlägigen Drittländern unter Berücksichtigung sämtlicher Bereiche im Rahmen von Europa 2020;
- Förderung der internen Politik der Union in den Beziehungen zu den wichtigsten Partnerländern und in diesem Zusammenhang Unterstützung der Konvergenz im Bereich der Regulierung.

3. Erleichterung und Unterstützung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu den Partnerländern:

- Förderung eines sicheren Umfelds für Investitionen und Unternehmen, einschließlich des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums, der Beseitigung ungerechtfertigter Marktzugangshemmnisse und der verstärkten Zusammenarbeit bei Rechts- und Verwaltungsvorschriften, und Förderung der Chancen von Waren und Dienstleistungen aus der Union, insbesondere in Bereichen, in denen die Union einen Wettbewerbsvorteil hat, sowie internationaler Standards;
- Unterstützung der Aushandlung, Umsetzung und Durchsetzung von Handels- und Investitionsabkommen, deren Vertragspartei die Union ist.

4. Förderung der Kenntnisse über die Union und ihrer Sichtbarkeit und Rolle auf der Weltbühne

- Verstärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulbildung: Verstärkung der Mobilität von Studenten und akademischem Personal mit dem Ziel der Errichtung von Partnerschaften zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und der Entwicklung gemeinsamer Abschlüsse im Hinblick auf die akademische Anerkennung (Programm Erasmus +).
- breit angelegte Förderung der Kenntnisse über die Union und Stärkung ihrer Außenwirkung: Förderung der Werte und Interessen der Union in den Partnerländern durch eine verstärkte Public Diplomacy und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Unterstützung der mit dem Instrument verfolgten Ziele.

Antragsberechtigte

Mit dem Partnerschaftsinstrument werden Maßnahmen der Zusammenarbeit mit Ländern unterstützt, bei denen die Union ein strategisches Interesse an der Förderung der Beziehungen hat, insbesondere bei Industrieländern und Entwicklungsländern, die im Weltgeschehen, einschließlich der Außenpolitik, in Weltwirtschaft und -handel, multilateralen Foren und bei der globalen Ordnungspolitik sowie bei der Bewältigung globaler Herausforderungen eine besondere Rolle spielen oder in denen die Union andere wesentliche Interessen hat.

Budget

Das Budget für den Zeitraum 2014-2020 beträgt 954 765 000 EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:077:0077:0084:DE:PDF>

Europäische Kommission: http://ec.europa.eu/europeaid/how/finance/mff/myths-eu-budget_financial-instruments_en.htm

10.5 Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)

Ziele

Das Europäische Instrument für weltweite Demokratie und Menschenrechte „EIDHR“ (European Instrument for Democracy and Human Rights) fördert die Entwicklung und Konsolidierung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, sowie die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten weltweit.

Gefördert werden dabei:

- a) Unterstützung, Entwicklung und Konsolidierung der Demokratie in Drittländern durch Stärkung der partizipatorischen und repräsentativen Demokratie, Festigung des gesamten Demokratiezyklus, vor allem durch Förderung einer aktiven Rolle der Zivilgesellschaft in diesem Zyklus, und der Rechtsstaatlichkeit, und Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlprozessen, insbesondere durch Wahlbeobachtungsmissionen der EU.
- b) Bessere Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN und sonstigen internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten kundgegeben sind, sowie verstärkter Schutz und bessere Förderung, Anwendung und Überwachung dieser Rechte vor allem durch Unterstützung von einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, von Menschenrechtsverteidigern und Opfern von Repression und Misshandlung.

Maßnahmen

Ziel1: Unterstützung der Menschenrechte und der Menschenrechtsverteidiger in Situationen, in denen sie am stärksten gefährdet sind;

Ziel2: Unterstützung für andere Prioritäten der Union im Bereich der Menschenrechte;

Ziel3: Unterstützung der Demokratie;

Ziel4: Wahlbeobachtungsmissionen der EU;

Ziel5: Gezielte Unterstützung der wichtigsten Akteure und Prozesse, einschließlich internationaler und regionaler Menschenrechtsinstrumente und –mechanismen.

Die Hilfe der Union konzentriert sich auf die folgenden Bereiche:

- a) Unterstützung und Stärkung, entsprechend dem Konzept des gesamten Demokratiezyklus, der partizipatorischen und repräsentativen Demokratie, einschließlich der parlamentarischen Demokratie, und der Demokratisierungsprozesse, vor allem mit Hilfe von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
- b) Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN und sonstigen internationalen und regionalen Verträgen im Bereich bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert sind, vor allem mit Hilfe von Organisationen der Zivilgesellschaft;
- c) Stärkung des internationalen Rahmens für den Schutz der Menschenrechte, der Gerechtigkeit, der Geschlechtergleichstellung, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie;
- d) Aufbau von Vertrauen in demokratische Wahlprozesse und Institutionen und Stärkung ihrer Verlässlichkeit und Transparenz.

Antragsberechtigte

- a) Zivilgesellschaftliche Organisationen, unter anderem nichtstaatliche Organisationen ohne Erwerbszweck und unabhängige politische Stiftungen, lokale Basisorganisationen, private Agenturen, Einrichtungen und Organisationen ohne Erwerbszweck und ihre Netze auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene;
- b) Öffentliche Agenturen, Einrichtungen und Organisationen ohne Erwerbszweck und ihre Netze auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene;
- c) Nationale, regionale und internationale parlamentarische Gremien, wenn dies für die Verwirklichung der Ziele des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte erforderlich ist und die vorgeschlagene Maßnahme nicht im Rahmen eines anderen Instruments der Union finanziert werden kann;
- d) Internationale und regionale zwischenstaatliche Organisationen;
- e) Natürliche Personen, Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit und in hinreichend begründeten Ausnahmefällen sonstige, in diesem Absatz nicht genannte Einrichtungen und Akteure, wenn dies für die Verwirklichung der Ziele des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte erforderlich ist.

Budget

Das Budget für den Zeitraum 2014-2020 beträgt 1 332 752 000 EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:077:0085:0094:DE:PDF>

10.6 Instrument für Stabilität und Frieden (IfSF)

Ziele

Das Stabilitäts- und Friedensinstrument (IfSF) unterstützt Maßnahmen in den Bereichen Krisenreaktion, Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung und Krisenvorsorge, sowie bei der Bewältigung globaler und transregionaler Bedrohungen. Die Union führt Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, sowie Maßnahmen auf dem Gebiet der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern, regionalen und internationalen Organisationen, sowie sonstigen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren durch.

Die Einzelziele sind:

- a) in einem Krisenfall oder bei einer sich abzeichnenden Krise durch eine wirksame Reaktion rasch zu Stabilität beizutragen, mit dem Ziel, zur Erhaltung, Schaffung oder Wiederherstellung der Bedingungen beizutragen, die für die ordnungsgemäße Umsetzung der auswärtigen Strategien und Maßnahmen der Union;
- b) zur Konfliktverhütung und zur Gewährleistung der Kapazitäten und der Vorsorge für die Bewältigung von Situationen vor und nach einer Krise beizutragen und den Frieden zu konsolidieren und
- c) spezifische globale und transregionale Bedrohungen des Friedens, der internationalen Sicherheit und der Stabilität zu bewältigen.

Maßnahmen

1. Hilfe als Reaktion auf Krisensituationen oder sich abzeichnende Krisen zur Verhütung von Konflikten
2. Hilfe für Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung und Krisenvorsorge
3. Hilfe für die Bewältigung globaler und transregionaler Bedrohungen und sich abzeichnender Bedrohungen

Antragsberechtigte

Förderfähig sind u.a. nichtstaatliche Organisationen, Organisationen der indigenen Völker, lokale Bürgergruppen und Händlervereinigungen, Kooperativen, Gewerkschaften, Organisationen, die wirtschaftliche und soziale Interessen vertreten, lokale Organisationen (einschließlich Netzwerke), die im Bereich der regionalen dezentralen Zusammenarbeit und Integration tätig sind, Verbraucherverbände, Frauen- und Jugendorganisationen, Ausbildungs-, Kultur-, Forschungs- und wissenschaftliche Organisationen, Hochschulen, Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die Medien sowie alle nichtstaatlichen Vereinigungen und privaten oder öffentlichen Stiftungen, die einen Beitrag zur Entwicklung oder zur externen Dimension der internen Politikbereiche leisten können.

Budget

Das Budget für den Zeitraum 2014-2020 beträgt 2 338 719 000 EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:077:0001:0010:DE:PDF>

Europäische Kommission: http://ec.europa.eu/europeaid/how/finance/mff/financial_framework_news_en.htm

10.7. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)

Ziele

Über den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanziert die EU ihre Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten der AKP-Gruppe (Afrika, Karibik, Pazifik). Die rechtliche Grundlage hierfür ist das im Jahr 2000 unterzeichnete und 2003 in Kraft getretene Cotonou-Abkommen mit einer 20-jährigen Laufzeit.

Das übergeordnete Ziel des EEF ist - im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen der Vereinten Nationen - die Bekämpfung von Armut in den AKP-Staaten. Eine wichtige Rolle nehmen hierbei Investitionen in physische und soziale Infrastrukturen sowie Kapazitätenaufbau und Unterstützung in Bezug auf verantwortungsvolle Regierungsführung und regionale Integration ein.

Maßnahmen

Der EEF finanziert Projekte oder Programme, die zur wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Entwicklung der betreffenden Länder beitragen. Er umfasst mehrere Instrumente, wie nichtrückzahlbare Hilfe, *Risikokapital* und Darlehen an den Privatsektor. Wann immer es die makroökonomische und politische Situation des Empfängerlandes erlaubt, soll dieses Förderinstrument zum Einsatz kommen. Ist dies nicht möglich, finanziert die EU Sektorprogramme (Sector Wide Approach Programmes, SWAP) oder - falls auch das nicht umsetzbar ist - individuelle Programme bzw. Projekte oder auch Fondsbeiträge. Letztere werden über regionale oder internationale Organisationen umgesetzt. Budgethilfen und Sektorprogramme werden i.d.R. von technischer Hilfe begleitet; eine besondere Rolle nehmen hier Evaluierungs- und Monitoringleistungen ein.

Antragsberechtigte

Die Empfängerländer des 11. EEF sind:

- Afrika: Äquatorialguinea, Äthiopien, Angola, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Republik Kongo (Brazzaville), Demokratische Republik Kongo (Kinshasa), Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Südafrika, Swasiland, Sambia, Simbabwe, Tansania, Tschad, Togo, Uganda, Zentralafrikanische Republik ;
- Karibik: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Domenica, Dominikanische Republik, Grenada, Guinea, Haiti, Jamaika, St. Kitts und Nevis;
- St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago;
- Pazifik: Cookinseln, Fidschi, Kiribati, Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Niue, Osttimor, Palau, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa, Tonga, Tuvalu, Vanuatu.

Budget

Der EEF ist kein Teil des EU-Haushaltes. Er wird von den EU Mitgliedsstaaten individuell zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen:

Verordnung: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_152/l_15220070613de00010013.pdf

10.8. Instrument für humanitäre Hilfe (ECHO)

Ziele

Mit diesem Instrument wird die Durchführung aller Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union für die Opfer von Katastrophen verwaltet, die von ihrer eigenen Regierung nicht wirksam unterstützt werden können. Es stellt einen wichtigen Aspekt der Außenbeziehungen dar. Durch die vorrangige Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen soll menschliches Leiden verhindert bzw. gelindert werden. Um eine effiziente und globale Politik durchzuführen, werden die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission durch eine Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen (NRO) und internationalen Organisationen verstärkt.

Maßnahmen

Bei der humanitären Hilfe handelt es sich um ein kurzfristiges Instrument (mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten), mit dem folgende Ziele angestrebt werden:

- in Notsituationen und unmittelbar danach Menschenleben zu retten;
- Bevölkerungsgruppen, die von längeren Krisen insbesondere aufgrund von anhaltenden Konflikten oder Kriegen betroffen sind, die notwendige Hilfe zu leisten;
- im Rahmen von Maßnahmen unmittelbar nach Notsituationen kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbauarbeiten insbesondere im Bereich der Infrastruktur und Ausrüstung einzuleiten;
- die Folgen von Bevölkerungsbewegungen durch Maßnahmen zur Rückführung und Erleichterung der Wiederansiedlung zu bewältigen;
- die Vorbereitung auf mögliche Gefahren zu gewährleisten sowie ein geeignetes Frühwarnsystem und Handlungsinstrumentarium einzuführen.

Ferner können mit der Hilfe Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Durchführung finanziert werden, wie vorbereitende Durchführbarkeitsstudien, die Evaluierung von Projekten, die stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit der humanitären Hilfe sowie die Verbesserung der Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten.

Die Finanzierung kann die Bereitstellung von Hilfsgütern, Kosten für externes Personal, die Errichtung von Unterkünften usw. umfassen.

Antragsberechtigte

Die von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen der humanitären Hilfe können entweder auf Ersuchen von internationalen oder nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen eines Mitgliedstaats oder des Empfängerthirdlands oder auf Initiative der EU-Kommission (Echo) durchgeführt werden.

Budget

Das Budget für den Zeitraum 2014-2020 beträgt ca. 1 Mrd. EUR pro Jahr.

Weitere Informationen:

Verordnung: http://ec.europa.eu/echo/index_en.htm

Europäische Kommission: http://ec.europa.eu/echo/index_en.htm

10.9. Europäischer humanitärer Freiwilligenkorps (EVHAC)

Ziele

Das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe (EVHAC) ist ein Freiwilligendienst für junge Entwicklungshelfer und *Entwicklungshelferinnen*.

Der EVHAC wird über ECHO verwaltet. Das Freiwilligenkorps soll dazu dienen, Freiwillige aus der EU und anderen Ländern besser auf humanitäre Aufgaben in Drittländern vorzubereiten und lokale Kapazitäten zu stärken.

Maßnahmen

Die Freiwilligen werden nach einem eingehenden Vorbereitungstraining weltweit in Gebiete geschickt, in denen nach Naturkatastrophen oder Konflikten große Not herrscht. Die EU arbeitet dort eng mit anderen internationalen Hilfsorganisationen zusammen.

Die EU-Kommission hat für ihre Kooperationspartner in den Einsatzgebieten europäische Standard für den Umgang mit den Hilfskräften entwickelt. In dem Zeitraum von 2014 bis 2020 werden 18.400 Freiwillige die Möglichkeit haben, an einem Training für den Einsatz teilzunehmen. Darüber hinaus können Interessierte auch von zu Hause aus über das Internet Hilfe leisten.

Antragsberechtigte

Als „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ bewerben können sich europäische Staatsbürger und Nicht-EU-Bürger mit langfristiger Aufenthaltsgenehmigung in der EU, die älter als 18 Jahre sind.

Budget

Die Finanzausstattung des Programms beträgt 150 Mio. EUR.

Weitere Informationen:

Verordnung: http://europa.eu/legislation_summaries/humanitarian_aid/ah0008_de.htm

Europäische Kommission: http://ec.europa.eu/echo/index_en.htm



Heide Rühle, MdEP

Weitere Informationen zu den vorgestellten EU-Programmen:

<http://www.heide-ruehle.de/heide/fe/foerderprogramme/>



Die Grünen | Europäische Freie Allianz
im Europäischen Parlament

Erstellt von Euventures www.euventures.eu